

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES NOTARIATSGESETZES

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 31. August 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
3.1 Rechtsprechung des EuGH	10
3.2 Rechtsvergleich	11
3.2.1 Rechtslage in der Schweiz	12
3.2.2 Rechtslage in Österreich	12
3.2.3 Rechtslage in Deutschland	13
3.2.4 Liechtenstein de lege ferenda.....	14
3.3 Anwaltsnotariat	15
3.4 Kein Notariatszwang	16
3.5 Kein Staatsbürgerschaftserfordernis	16
3.6 Substitution	16
3.7 Liechtensteinische Notare sollen auch im Ausland handeln können.....	17
3.8 Möglichkeit zur Erstellung von Urkunden nach ausländischem Recht.....	17
3.9 Aufgaben des Amtes für Justiz	18
3.10 Gebühren und Abgaben	18
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	19
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	43
6. Finanzielle und personelle Auswirkungen	43
7. Regierungsvorlage	45

ZUSAMMENFASSUNG

Die meisten europäischen Länder sehen für gewisse Rechtsgeschäfte eine notarielle Beurkundung bzw. Beglaubigung vor. Nur wenn ausländische Formerfordernisse beachtet werden, ist garantiert, dass die im Inland errichteten Schriftstücke auch im Ausland voll wirksam sind.

Gemäss geltender Rechtslage können Beurkundungen und Beglaubigungen beim Landgericht und beim Amt für Justiz sowie Beglaubigungen bei den Gemeinden durchgeführt werden. Im internationalen Rechtsverkehr führt es nach Auffassung von Finanzplatzteilnehmern zu einem Wettbewerbsnachteil, dass in Liechtenstein keine notariellen Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen werden können. In Liechtenstein soll daher ebenfalls die Möglichkeit für notarielle Beurkundungen und Beglaubigungen geschaffen werden.

Mit dieser Vorlage soll ein liechtensteinisches Notariat in Form eines Anwaltsnotariats, welches sich am System des Kantons St. Gallen¹ orientiert, eingeführt werden. Mit der Schaffung eines Notariatsgesetzes und der geplanten Einführung von Notariaten in Liechtenstein wird es neben dem Landgericht und dem Amt für Justiz weitere Anbieter bzw. Dienstleister für Beurkundungen und Beglaubigungen geben. Es soll jedoch keine Notariatspflicht eingeführt werden.

Als eine Besonderheit des vorliegenden Gesetzesentwurfes und insbesondere als Unterschied zu den gegenwärtigen Beglaubigungs- und Beurkundungsinstitutionen ist hervorzuheben, dass liechtensteinische Notare sich für eine Beurkundung oder Vorbereitung eines Notariatsaktes in das jeweilige Land begeben können, in dem die Parteien des zu beurkundenden bzw. notariatsaktpflichtigen Rechtsgeschäfts domiziliert sind. Die Parteien müssen somit, wenn eine Beurkundung durch einen liechtensteinischen Notar gewünscht wird, nicht mehr nach Liechtenstein reisen.

Zudem ermöglicht die Gesetzesvorlage in Liechtenstein Beurkundungen nach ausländischem Recht. Der Notar kann Urkunden nach ausländischem Recht erstellen,

¹ Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung vom 2. November 2005, Gesetzesammlung des Kantons St. Gallen, 151.51.

wenn er die zu beurkundenden Rechtshandlungen versteht und das zu beurkundende Rechtsgeschäft im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem ausländischen Recht überprüfen kann.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Stabsstelle EWR

Amt für Justiz

Vaduz, 12. Juli 2016

RA 2016-790

1. AUSGANGSLAGE

Gemäss der geltenden Rechtslage können bei den Gemeinden Beglaubigungen, beim Landgericht und beim Amt für Justiz (im Folgenden „AJU“ genannt) Beglaubigungen und Beurkundungen vorgenommen werden. So wurden beim Landgericht im Jahre 2015 36 Beurkundungen durchgeführt. Eine Aufzeichnung von Beglaubigungen wird im Landgericht nicht erstellt, weshalb diesbezüglich keine Angaben gemacht werden können. Im AJU sind im Jahre 2015 20'000 Beglaubigungen und 1051 Beurkundungen vorgenommen worden.

Es gibt zwei grundlegende Arten von Beglaubigungen. Beide dienen der Rechtssicherheit. Zum einen die beglaubigte Abschrift, die eine Bestätigung durch eine mit öffentlichem Glauben versehene Urkundsperson (Gericht, Behörde und Notar) ist, dass die Kopie einer Urkunde mit dem Original übereinstimmt. Und zum anderen die Unterschriftsbeglaubigung, bei der mittels Unterschriftsbeglaubigung einer Privaturkunde von einer Urkundsperson bestätigt wird, dass die Unterschrift einer bestimmten Person echt ist, also von einer Person stammt, die vor der Urkundsperson unterschrieben oder ihre Unterschrift anerkannt hat.

Beurkundungen sind bei bestimmten Verträgen und Rechtsgeschäften ein gesetzliches Erfordernis dafür, dass sie letztendlich rechtsgültig werden. So sind z.B. bei einer GmbH oder einer Aktiengesellschaft die Neugründung, die Auflösung, die Statutenänderung, die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, die Fusion und die Änderung der Rechtsform zu beurkunden.

Die geplante Schaffung eines Notariatsgesetzes und damit einhergehende Einführung von Notariaten in Liechtenstein bedeutet, dass es neben dem Landge-

richt und dem AJU weitere Anbieter bzw. Dienstleister von Beurkundungen und Beglaubigungen geben wird. Dieser Umstand kommt sowohl den Anbietern und Dienstleistern durch eine bessere Verteilung dieser teils zeitaufwendigen Tätigkeiten als auch den Nutzern dieser Leistungen durch ein grösseres wie auch weiteres Angebot zu Gute.

Die Regierung hatte schon im Jahre 1992 eine Regierungsvorlage zur Schaffung eines Notariatsgesetzes ausgearbeitet, welche allerdings aufgrund der im Vernehmlassungsverfahren aufgeworfenen Bedenken nicht an den Landtag weitergeleitet und somit zurückgezogen wurde. Weitere Vorlagen sind bis auf die gegenständliche nicht erfolgt.

Die Hauptargumente der Vernehmlassungsteilnehmer, die zum Rückzug der oben erwähnten Vorlage aus dem Jahre 1992 geführt haben, waren zusammengefasst folgende:

- Die Gesetzesvorlage nehme auf die Praxis und die internationale Kundschaft sowie auf die Vernetzung im globalisierten Finanzmarkt keine Rücksicht;
- Der Vorbehalt, dass nur liechtensteinische Staatsangehörige die Notarstätigkeit ausüben dürfen, habe im EWR-Raum keinen Bestand;
- Aufgrund der sehr hohen Berufsvoraussetzungen entstünden einerseits maximal vier Notariatsstellen und andererseits sei davon auszugehen, dass keine entsprechende Auslastung für Notare bestünde;
- Die Einführung des Notariats führe aufgrund der zwingenden Notarspflicht zu massiven Kostensteigerungen.

Die Regierung hat die oben angeführten Argumente der Vernehmlassungsteilnehmer aus dem Jahre 1992 bei der gegenständlichen Vorlage berücksichtigt. Darauf wird in der Folge noch näher eingegangen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Mit der stetig zunehmenden Internationalisierung des Rechtsverkehrs wird es nicht nur in Bezug auf das im Kapitel 1 Ausgeführte immer wichtiger, dass im Inland erstellte Schriftstücke, im Inland abgegebene Willenserklärungen und im Inland abgeschlossene Rechtsgeschäfte auch ausländischen Formerfordernissen entsprechen. Dies trifft umso mehr auf den internationalen Wirtschaftsstandort und Finanzplatz Liechtenstein zu. Nur die entsprechende Beachtung ausländischer Formerfordernisse garantiert, dass die im Inland errichteten Schriftstücke, die im Inland abgegebenen Willenserklärungen und die im Inland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte auch im Ausland volle Wirksamkeit entfalten können. In diesem Sinne sehen die meisten Jurisdiktionen für die oben genannten Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte und Schriftstücke das Formerfordernis der notariellen Beurkundung bzw. der notariellen Beglaubigung vor. Mit der gegenständlichen Einführung von liechtensteinischen Notariaten soll diesem internationalen Erfordernis entsprochen werden.

Im globalisierten Rechtsverkehr könnte die Tatsache, dass in Liechtenstein gegenwärtig noch keine notariellen Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen werden können, immer mehr zum Wettbewerbsnachteil führen. Die aufgrund der geltenden Rechtslage bestehende Beglaubigung durch die Gemeinden, die Beglaubigung und Beurkundung durch das Gericht und das AJU können die geplante notarielle Beurkundung nicht und die notarielle Beglaubigung nur teilweise ersetzen. Wie oben bereits ausgeführt wurde, bedürfen in den meisten europäischen Ländern gewisse Rechtsgeschäfte nämlich einer notariellen Beurkundung bzw. einer notariellen Beglaubigung. Dies führt im Ergebnis dazu, dass ein nicht unbeträchtlicher Anteil von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften mit internationalen Anknüpfungspunkten nicht in Liechtenstein abgeschlossen bzw. abgegeben werden kann und die Parteien zum Abschluss solcher Rechtsge-

schäfte bzw. zur Abgabe solcher Willenserklärungen insbesondere in den benachbarten Kanton St. Gallen, nach Deutschland oder nach Österreich ausweichen müssen.

Um zum einen auf dem Rechtsdienstleistungssektor entsprechend konkurrenzfähig zu bleiben und zum anderen, um keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber den benachbarten Jurisdiktionen zu erleiden, erscheint es sinnvoll, auch in Liechtenstein die Möglichkeit zu schaffen, notarielle Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen zu können. Dies gilt umso mehr, als Liechtenstein dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung² bereits beigetreten ist. Die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung liechtensteinischer notarieller Beurkundungen und Beglaubigungen im Ausland sind daher schon gegeben (zumindest in Bezug auf die mehr als 50 Staaten, die das genannte Abkommen ratifiziert haben).

Die Besonderheit des vorliegenden Gesetzesentwurfes und der Unterschied zu den gegenwärtigen Beglaubigungs- und Beurkundungsinstitutionen beim Landgericht und beim AJU liegt insbesondere darin, dass sich liechtensteinische Notare - im Gegensatz zu Amtspersonen - für eine Beurkundung oder Vorbereitung eines Notariatsaktes auch in das Land begeben können, in dem die Parteien des zu beurkundenden bzw. notariatsaktpflichtigen Rechtsgeschäfts sich befinden. So kann z.B. ein Notar anlässlich einer gesellschaftsrechtlichen Transaktion mit mehreren beteiligten Parteien zur Aufnahme der Tatsachen und Entgegennahme von Erklärungen ins Ausland reisen. Die anschliessende Beurkundung wird dann vom Notar in Liechtenstein vorgenommen. Somit müssten die Parteien – wenn

² Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, LGBl. 1987 Nr. 60.

eine Beurkundung durch einen liechtensteinischen Notar gewünscht wird – nicht mehr nach Liechtenstein reisen.

Darüber hinaus ermöglicht die Gesetzesvorlage aus Praktikabilitätsgründen neu Beurkundungen nach ausländischem Recht in Liechtenstein. Der Notar kann nunmehr auch Urkunden nach ausländischem Recht erstellen, wenn er die zu beurkundenden Rechtshandlungen versteht, einen Überblick über das ausländische Recht hat und somit das zu beurkundende Rechtsgeschäft im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem ausländischen Recht überprüfen kann.

Mit diesen neuen Möglichkeiten wird auch dem Wunsch der Vernehmlassungsteilnehmer aus dem Jahre 1992, die internationale Kundschaft bedienen zu können und auch die Vernetzung im globalisierten Finanzmarkt zu berücksichtigen, entsprochen. Gleichzeitig ist von einer daraus resultierenden Geschäftsfelderweiterung für in Liechtenstein tätige Notare auszugehen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Rechtsprechung des EuGH

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil zu C-53/08 vom 24. Mai 2011³ betreffend die Dienstleistungsfreiheit bei Notariatsberufen entschieden, dass die Aufrechterhaltung des Staatsbürgerschaftsvorbehaltes für Notare eine unzulässige Diskriminierung darstellt. In Deutschland, Österreich, Luxemburg, Belgien, Frankreich und Griechenland war der Notarberuf bis dahin nur den jeweiligen Staatsbürgern vorbehalten.

³ <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-53/08>.

Gemäss der Argumentation des EuGH wäre so eine Zugangsbeschränkung nur dann möglich gewesen, wenn die von den Notaren ausgeübte Tätigkeit mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden wäre. Deutschland und die anderen von der EU-Kommission beklagten Länder hatten nämlich argumentiert, dass dies auf die Notare zutreffe. Der EuGH hat diese Ansicht aber nicht geteilt und darauf hingewiesen, dass die Hauptaufgabe von Notaren das Beurkunden von Urkunden und Verträgen sei, wobei sich die Parteien vorher schon über den Inhalt dieser Urkunden einig geworden sein müssten. Der Notar könnte dabei zwar Änderungen vorschlagen, es sei ihm aber nicht möglich, dies kraft seines Amtes einseitig zu tun. Daher seien Beurkundungen letztlich „nicht mit einer unmittelbaren und spezifischen Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden“.

Weiters hat der EuGH aufgezeigt, dass auch das Haftungsregime der Notare (unbeschränkte persönliche Haftung) ein klarer Hinweis darauf sei, dass es sich nicht um die Ausübung öffentlicher Gewalt handle. Wäre dies der Fall, müsste das Haftungsregime der Notare so ausgestaltet sein wie bei im öffentlichen Dienst wirkenden Beamten (Staatshaftung). Auch hat der EuGH darauf hingewiesen, dass die freiberufliche Arbeit der Notare „unter Wettbewerbsbedingungen“ ebenfalls gegen die Annahme einer hoheitlichen Tätigkeit spricht.

Für die gegenständliche Vorlage bedeutet dies, dass EWR-Staaten im Hinblick auf die Tätigkeit von liechtensteinischen Notaren auf deren Territorium jedenfalls der Einwand abgeschnitten ist, dass nur eigene Staatsbürger notarielle Dienstleistungen erbringen können.

3.2 Rechtsvergleich

Bei der ursprünglichen Überlegung, in welcher grundsätzlichen Ausprägung das Notariat in Liechtenstein eingeführt werden soll, und in weiterer Folge auch bei der konkreten Ausgestaltung eines künftigen liechtensteinischen Notariatsgesetz-

zes, sind die entsprechenden Rezeptionsvorlagen aus den Nachbarländern Schweiz, Österreich und Deutschland geprüft und verglichen worden.

3.2.1 Rechtslage in der Schweiz

Gemäss Art. 55 des Schlussteils zum Zivilgesetzbuch⁴ entscheiden in der Schweiz die Kantone, in welcher Weise auf ihrem Gebiet öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen werden. In der Schweiz fällt das Notariatswesen daher in die Zuständigkeit der Kantone. Diese föderalistische Lösung hat dazu geführt, dass es in der Schweiz verschiedene Ausprägungen des Notariates gibt.

In einigen wenigen Kantonen gibt es überhaupt kein freiberufliches Notariat, sondern nur Amtsnotariate (AR, SH, TG, ZH). In anderen Kantonen ist das Notariat eine freiberufliche Tätigkeit, unabhängig vom Beruf des Rechtsanwalts (z.B.: AG, BE, BS, FR, GE, NE, JU, TI, UR, VS). Wiederum andere Kantone sehen vor, dass das Notariat von Rechtsanwälten ausgeübt wird (so genanntes Anwaltsnotariat) (z.B.: AI, GL, NW, SG, ZG).

3.2.2 Rechtslage in Österreich

In Österreich ist das Notariat bundesweit einheitlich geregelt und als freiberufliche Tätigkeit sowie als Hauptberuf ausgestaltet. Es gilt das Trennungsmodell (System des „Nur-Notars“). Der Notarberuf ist hauptberuflich und im Wesentlichen ausschliesslich auszuüben. Die gleichzeitige Ausübung anderer Berufe ist grundsätzlich unvereinbar. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind das Gerichtskommissärsgesetz⁵, das Notariatsgesetz⁶ und die Notariatsordnung⁷.

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁵ Bundesgesetz vom 11. November 1970 über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes im Verfahren ausser Streitsachen (Gerichtskommissärsgesetz - GKG), BGBl. Nr. 343/1970.

Es sind drei zentrale Tätigkeitsgruppen ausgebildet, nämlich die Tätigkeit als Gerichtskommissär im Rahmen der österreichischen Bezirksgerichtsbarkeit, insbesondere in Verlassenschaftsverfahren, die Errichtung öffentlicher Urkunden (Notariatsakten, Protokolle, Beglaubigungen, sonstige „Beurkundungen“) und das Verfassen von Privaturkunden (insbesondere „Liegenschaftsverträge“, wie Schenkungs-, Wohnungseigentums- und Kaufverträge samt Treuhandabwicklungen, gesellschaftsrechtliche Verträge, familienrechtliche und erbrechtliche Urkunden, wie Testamente, wobei einzelne Rechtsakte vom Notar als öffentliche Urkunden zu gestalten sind).

Notarielle Urkunden können in Österreich vollstreckbar wie rechtskräftige Gerichtsurteile sein. Die notarielle Beglaubigung ist nicht nur eine amtliche Bescheinigung der Richtigkeit einer Unterschrift, sondern indiziert auch die Geschäftsfähigkeit der unterzeichnenden Partei.

Die Gewährleistung der flächendeckenden, gleichmässigen Rechtsbetreuung soll durch die Systemisierung der Amtsstellen (Festlegung der Lage und Anzahl der Amtsstellen im Bundesgebiet) durch Verordnungen des Bundesministers für Justiz garantiert werden. In Österreich gibt es derzeit knapp 500 Amtsstellen.

3.2.3 Rechtslage in Deutschland

In Deutschland ist der Beruf des Notars, mit Ausnahme des badischen Amtsnotars und des württembergischen Bezirksnotars, grundsätzlich ein freier Beruf. In den Ländern ist das Notariat entweder als Hauptberuf oder als Anwaltsnotariat

⁶ Gesetz vom 25. Juli 1871, betreffend das Erfordernis der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte (Notariatsaktsgesetz), StF:RGBI. Nr. 76/1871.

⁷ Notariatsordnung (NO), StF: RGBI. Nr. 75/1871.

ausgeformt. Hauptberufliche Notare gibt es z.B. in Bayern⁸, Rheinland-Pfalz, in Hamburg und in allen neuen Bundesländern. Das Anwaltsnotariat gibt es z.B. in den Ländern Bremen, Berlin, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Hessen.

3.2.4 Liechtenstein de lege ferenda

Eine allfällige Einführung des Notariates als Hauptberuf (so genanntes „Nur-Notariat“) würde bedingen, dass einerseits eine eigene Standesvertretung (Notariatskammer) und andererseits eine eigene Notariatsausbildung eingeführt werden müsste. Daraus wiederum würde ein sehr grosser Verwaltungsaufwand resultieren.

Demgegenüber ist die vorgeschlagene Einführung des Notariats als zusätzliche Bewilligung für Anwälte verhältnismässig wenig aufwendig, weil auf die bestehenden Strukturen des Rechtsanwaltsstandes und der Rechtsanwaltsausbildung entsprechend aufgebaut werden kann. Nachdem es zum einen keine Begrenzung der Zahl der Notare und zum anderen auch keinen Notariatszwang gibt, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, wie stark die Nachfrage nach notarieller Beglaubigung und Beurkundung sein wird.

Aufgrund der Internationalität des liechtensteinischen Wirtschafts- und Finanzplatzes sind rechtsberatende Dienstleister fast immer mit komplexen internationalen Rechtsproblemen konfrontiert. Insbesondere wird die Beurkundung von Rechtsgeschäften (eine der Haupttätigkeiten eines Notars) in Liechtenstein häufig eine grenzüberschreitende Komponente beinhalten. Bei Sachverhalten ohne ausländischen Anknüpfungspunkt ist eine notarielle Beurkundung durch ein Anwaltsnotariat nach liechtensteinischem Recht nie erforderlich. Liechtensteinische

⁸ Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – Notv) vom 10. Februar 2000, GVBl. S. 60.

Rechtsanwälte, die ihren Beruf seit vielen Jahren ausüben, sind aufgrund der Kleinheit des Landes und der Internationalität des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein in aller Regel mit dem Umgang von komplexen internationalen Rechtsproblemen vertraut. Um von Anfang an internationalen Qualitätsstandards gerecht zu werden, erscheint es daher sinnvoll, das Notariat von erfahrenen Rechtsanwälten ausüben zu lassen.

Schliesslich legt auch die mit der Grösse Liechtensteins verbundene Kleinheit der liechtensteinischen Rechtsberatungsbranche (in absoluten Zahlen) nahe, diese ohnehin sehr übersichtliche Branche nicht weiter in Rechtsanwaltsdienstleistungen einerseits und Notariatsdienstleistungen andererseits aufzuspalten.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage soll, wie bereits ausgeführt, das Anwaltsnotariat in Liechtenstein eingeführt werden. Dabei orientiert sich die Vorlage insbesondere an der Rechtslage im benachbarten Kanton St. Gallen. Das hat einerseits mit den zusätzlichen Anforderungen zu tun (in St. Gallen folgt die Notariatszulassung ausschliesslich dem Anwaltspatent) und andererseits mit den nötigen EWR-rechtlichen Anerkennungen.

3.3 Anwaltsnotariat

Gemäss der gegenständlichen Vorlage soll das liechtensteinische Notariat in Form des Anwaltsnotariats, welches sich am System des Kantons St. Gallen orientiert und sich dort sehr gut bewährt hat, eingeführt werden.

Insgesamt spricht insbesondere auch der geringere administrative Aufwand für die Einführung des Anwaltsnotariats. Als Zulassungsvoraussetzung ist im vorliegenden Entwurf vorgesehen, dass ein in Liechtenstein tätiger Rechtsanwalt eine fünfjährige Berufspraxis vorweisen können muss (vgl. Art. 4 Abs. 2).

3.4 Kein Notariatszwang

Mit der Schaffung des Notariatsgesetzes entsteht kein Notariatszwang in Liechtenstein. Die Einführung des Notariats in Liechtenstein soll eine weitere Dienstleistung und nicht eine zusätzliche Hürde sein.

3.5 Kein Staatsbürgerschaftserfordernis

In Liechtenstein ist sowohl der Beruf des Rechtsanwalts als auch jener des Richters für Nichtstaatsbürger zugänglich. Die Notariatszulassung zwingend mit der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft zu verknüpfen würde EWR-Recht widersprechen (EuGH Rechtssache Kommission gegen Frankreich C-50/08).

Es kann davon ausgegangen werden, dass Rechtsanwälte, die bereits auf eine über 5-jährige Praxiszeit in Liechtenstein zurückblicken können, (unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft) dazu befähigt sind, in puncto Praxis, Ausbildung und Verlässlichkeit den hohen Anforderungen, die von einem Notar (auch international) erwartet werden, zu entsprechen.

3.6 Substitution

Nach der vorliegenden Gesetzesvorlage soll dem liechtensteinischen Notar, gleich einem Rechtsanwalt, die Möglichkeit eingeräumt werden, sich Substituten (die seine Partner oder Angestellten sein können) zu bedienen. Der notwendige Qualitätsstandard bleibt einerseits dadurch sichergestellt, dass auch die Substituten gewisse Ausbildungserfordernisse erfüllen müssen, und andererseits dadurch, dass der Notar für die Tätigkeit seines Substituten genauso haftet wie ein Anwalt, der sich eines Konzipienten bedient (vgl. Art. 6).

3.7 Liechtensteinische Notare sollen auch im Ausland handeln können

Als eine Besonderheit der gegenständlichen Gesetzesvorlage, wie dies bereits in einem vorherigen Abschnitt ausgeführt wurde, ist der Umstand anzusehen, dass liechtensteinische Notare sich für die Vorbereitung einer Beurkundung oder Erstellung eines Notariatsaktes jeweils in das Land begeben können, in dem die Parteien des zu beurkundenden bzw. notariatsaktpflichtigen Rechtsgeschäfts domiziliert sind (vgl. Art. 21).

3.8 Möglichkeit zur Erstellung von Urkunden nach ausländischem Recht

Die meisten europäischen Länder sehen für bestimmte Willenserklärungen, Rechtsgeschäfte und Schriftstücke das Formerfordernis der notariellen Beurkundung oder der notariellen Beglaubigung vor bzw. diese können nur mit einer notariellen Beglaubigung abgeschlossen werden. In der Praxis des AJU wird vermehrt von ausländischen Klienten gefragt, ob es möglich sei, einen Vertrag oder sonstige Dokumente in Liechtenstein notariell beglaubigen zu lassen bzw. als notarielle Urkunde verfassen zu lassen. Diese Frage musste bisher insbesondere im Hinblick auf die notarielle Urkunde regelmässig mit „Nein“ beantwortet werden, was als Wettbewerbsnachteil für den Standort Liechtenstein gewertet werden kann. Solche potentiellen ausländischen Klienten mussten bis anhin grundsätzlich an ausländische Notare verwiesen werden.

Die Vorlage sieht vor, dass ein Notar Urkunden nach ausländischem Recht erstellen kann, wenn er die zu beurkundenden Rechtshandlungen versteht, er einen Überblick über das ausländische Recht hat und somit das zu beurkundende Rechtsgeschäft im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem ausländischen Recht überprüfen kann (vgl. Art. 28).

Für eine solche Beurkundung nach ausländischem Recht ist vorausgesetzt, dass die Parteien des Rechtsgeschäftes jeweils von ausländischen Anwälten desjeni-

gen Landes vertreten werden, nach dessen Recht die Beurkundung vorgenommen werden soll. Die Überprüfung des Inhaltes der Urkunde mit dem jeweiligen ausländischen Recht und die entsprechenden Aufklärungen durch den ausländischen Anwalt führen dazu, dass sich der liechtensteinische Notar die Tätigkeit seines ausländischen Kollegen zurechnen lassen und die Beurkundung vornehmen kann.

3.9 Aufgaben des Amtes für Justiz

Wie auch die liechtensteinische Rechtsanwaltskammer die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der ihr angehörenden Rechtsanwälte wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten hat, kommt gegenständlich dem AJU in Anlehnung an das RAG eine nahezu idente umfassende Rolle zu. Die diesbezüglichen Aufgaben sind in den Art. 1 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 und 4, Art. 6 Abs. 3 und 10, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 5, Art. 9 Abs. 3, Art. 17 Abs. 3, Art. 20 Abs. 4, Art. 24 Abs. 5, Art. 32 Abs. 6, Art. 41 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 1 reglementiert.

Aktuell wird trotz der umfassenden Aufgaben noch keine Notwendigkeit gesehen, eine eigene Standesvertretung für Notare zu begründen. Vielmehr sollen nach einer längeren Beobachtungsphase diesbezügliche Entwicklungen abgewartet und entsprechend ausgewertet werden. Es wird sich zeigen, ob nach einer erfolgreichen Umsetzung und Inanspruchnahme des Notariats in Liechtenstein eine eigene Standesvertretung geschaffen werden müsste.

3.10 Gebühren und Abgaben

In Anlehnung an das RAG sollen die Gebühren für die Tätigkeiten des AJU in einer Gebührenordnung festgelegt werden. Bei den Tätigkeiten handelt es sich um Verfügungen oder sonstige Amtshandlungen des AJU.

Zudem wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Notar für die Vornahme von Beglaubigungen und Beurkundungen eine Gebühr analog der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren erhebt. Es ist ausserdem vorgesehen, dass der Notar verpflichtet sein soll, Gebühren für Beglaubigungen und Beurkundungen selbständig einzuheben und direkt an den Staat als Abgabe abzuliefern.

Näheres zu den Gebühren und Abgaben ist den Erläuterungen zu Art. 47 und 48 zu entnehmen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1

Mit Abs. 1 wird Gegenstand und Zweck des Gesetzes umschrieben. Dieser Absatz ist grundsätzlich Art. 1 Abs. 1 Rechtsanwaltsgesetz⁹ (im Folgenden „RAG“ genannt) nachgebildet. Abs. 2 beinhaltet für den Notar und das AJU einen Subsidiaritätsverweis auf das RAG. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Rechtsanwalt auch in seiner Funktion als Notar in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten dem Sorgfaltspflichtgesetz¹⁰ unterliegt (Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG). Diese Tätigkeiten des Notars für Kunden betreffen z.B. den Kauf und Verkauf von Unternehmen oder Immobilien, die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Klienten, die Eröffnung oder Verwaltung von Konten, Depots oder Schrankfächern und die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Rechtsträgern erforderlichen Mittel.

⁹ Rechtsanwaltsgesetz vom 8. November 2013 (RAG), LGBl. 2013 Nr. 415 (idgF).

¹⁰ Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47 (idgF).

Zu Art. 2

In Abs. 1 wird festgehalten, dass trotz der Schaffung eines liechtensteinischen Notariats weiterhin Beglaubigungen sowie Beurkundungen beim Landgericht und beim AJU und Beglaubigungen bei den Gemeinden vorgenommen werden.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass es in Liechtenstein keinen Notariatszwang geben soll. Der liechtensteinische Bürger kann sich somit weiterhin an die Behörden und Gerichte wenden und ist nicht an die Tätigkeit eines Notars gebunden.

Zu Art. 3

Diese Bestimmung beinhaltet den Verweis betreffend die Verwendung des weiblichen und männlichen Geschlechts bei Personen-, Tätigkeits- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Art. 4

Abs. 1 und 2 definieren in Anlehnung an das RAG (vgl. Art. 3) die Voraussetzungen zur Ausübung der Notariatstätigkeit.

In mehreren EU-Staaten (z.B. Österreich, Deutschland und Frankreich) war es bis zu den Urteilen des EuGH zu C-53/08 und C-50/08 betreffend die Dienstleistungsfreiheit bei Notariatsberufen unbestritten, dass jeweils nur eigene Staatsbürger den Beruf des Notars ausübten. Der Nationalitätsvorbehalt wurde vom EuGH nicht akzeptiert.

Es ist zu bedenken, dass es ganz im Sinne eines hohen Qualitätsstandards ist, dass auch diejenigen Anwälte, die ihre Anwaltsausbildung im Ausland abgelegt haben (dies sind naturgemäss überwiegend Ausländer), das Notariat ausüben dürfen. Dies ist insbesondere für die Errichtung von Urkunden nach ausländischem Recht erheblich. So wird z.B. ein in Liechtenstein niedergelassener spanischer Rechtsanwalt grundsätzlich besser geeignet sein, eine Urkunde nach spani-

schem Recht zu errichten, als ein Rechtsanwalt, der seine Berufsausbildung im Inland abgeschlossen hat.

Intention dieses Gesetzesentwurfes ist es insbesondere, einen sehr hohen Qualitätsstandard zu schaffen, der sich im Vergleich mit anderen Jurisdiktionen positiv hervorhebt. Dieser soll sicherstellen, dass liechtensteinische Beurkundungen auch dann im Ausland akzeptiert und anerkannt werden, wenn das ausländische Recht für bestimmte Beurkundungen eine Aufklärungspflicht des Notars und damit eine bestimmte fachlich Qualifikation des Notars voraussetzt.

Mit dem vorgeschlagenen Erfordernis einer fünfjährigen Praxis (Abs. 2 Bst. e) wird ein hoher Qualitätsstandard sichergestellt. Von den fünf Jahren kann ein Notar zwei als Rechtsanwalt oder als Notar im EWR-Ausland oder eines Vertragsstaats absolviert haben. Auch eine Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, der noch nicht liechtensteinischer Rechtsanwalt ist, kann für diese zwei Jahre angerechnet werden. Drei Jahre einschlägige Berufserfahrung im liechtensteinischen Recht müssen aber vorliegen, welche aber auch grenzüberschreitend möglich wären. Grenzüberschreitend tätige Rechtsanwälte oder Notare können über einen Zeitraum eine gleichwertige Praxis aufbauen. Eine grenzüberschreitende Tätigkeit liegt z.B. dann vor, wenn ein deutscher, österreichischer oder Schweizer Rechtsanwalt oder Notar den Kanzleisitz in den genannten Ländern hat und nur für eine bestimmte Tätigkeitsausübung nach Liechtenstein kommt. Dies zum Unterschied des niedergelassenen Rechtsanwalts oder Notars, der seinen Kanzleisitz in Liechtenstein, aber seinen Wohnsitz im Ausland hat.

Die dreijährige Berufspraxis als liechtensteinischer Rechtsanwalt nach dieser Bestimmung ist von der Integration ausländischer Rechtsanwälte nach dreijähriger Tätigkeit gemäss Art. 74 ff. RAG zu unterscheiden. Auch von inländischen Anwälten wird Praxiserfahrung nach dem Erwerb ihrer Berufsqualifikation als Anwalt gefordert.

In Liechtenstein soll Notar werden können, wer u.a. die Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts in Liechtenstein hat und diese Tätigkeit bereits fünf Jahre in einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz ausgeübt hat, davon mindestens drei Jahre als liechtensteinischer Rechtsanwalt. Diese Voraussetzung soll Gewähr dafür sein, dass ein Notar die zu seiner Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese in Liechtenstein zusätzliche Voraussetzung ist in vielen Schweizer Kantonen nicht erforderlich¹¹. Die Rechtsanwaltsprüfung umfasst bereits verschiedenste Rechtsgebiete, die auch für die Beurkundung und Beglaubigung relevant sind. Das Beurkundungsrecht ist zwar eine spezielle Rechtsmaterie, zu beurkunden sind aber vorwiegend materielle Regelungen, oft solche aus dem Gesellschaftsrecht. Das Gesellschaftsrecht ist bereits Teil der Anwaltsprüfung. Auch die Beurkundung, die von einem Richter vorgenommen wird, erfolgt demgemäss durch eine Person, welche die Anwaltsprüfung abgelegt hat. Liechtensteinische Staatsbürger haben zudem keine zusätzliche (Richter-)Prüfung abzulegen. Eine zusätzliche Prüfung für Notare, wie sie einige Schweizer Kantone vorsehen, erscheint demnach als nicht nötig. Eine solche ist auch nicht für kantonale Anwälte des Kantons St. Gallen, dessen Anwaltsnotariat als Vorlage für die gegenständliche Gesetzesvorlage gedient hat, vorgesehen. Lediglich ausländische und ausserkantonale Anwälte, die sich im Kanton niederlassen, müssen eine Prüfung machen, ausser es gibt kantonale Gegenrechtsvereinbarungen.

Abs. 3 ist Art. 16 RAG nachgebildet und enthält eine Meldepflicht dahingehend, dass der Notar jede Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 2 dem AJU unverzüglich schriftlich mitteilen muss. Diese Verpflichtung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine effektive laufende Aufsicht ohne gewisse Meldepflichten nicht möglich ist.

¹¹ Vgl. Überblick über das Notariatswesen in der Schweiz auf der Homepage der Universität Bern http://www.inr.unibe.ch/dienstleistungen/notariatswesen_in_der_schweiz/index_ger.html.

Abs. 4 beinhaltet eine Ausschlussklausel für im Ausland aktiv tätige Rechtsanwälte, wenn das ausländische Recht die Tätigkeit als Notar für unvereinbar mit dem Beruf des Rechtsanwalts erachtet. Das ist zum Beispiel in Österreich der Fall. Unter "aktiver Ausübung" wird verstanden, dass der Rechtsanwalt im Ausland effektiv eine Kanzlei betreibt. Eine rein grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ist aus liechtensteinischer Sicht zulässig.

Abs. 5 ist an Art. 10 RAG angelehnt und sieht für einen Notar analog dem Rechtsanwalt eine Kanzleipflicht im Inland vor. Da es nicht zwingend ist, dass ein Rechtsanwalt gleichzeitig die Tätigkeiten nach RAG und jene nach dem vorliegenden Gesetz ausübt, ist diese Klarstellung entsprechend zu treffen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ein Notar, der einen „Notarkanzleisitz“ aufweist, nicht noch einen weiteren Kanzleisitz als Rechtsanwalt benötigt.

Zu Art. 5

Dieser Artikel ist Art. 7 RAG nachgebildet. In Abs. 1 wird festgehalten, dass bei Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 4 ein Recht auf Eintragung in die Notariatsliste besteht und das AJU die Eintragung durchführt. Ersteres räumt dem Antragsteller bei Vorliegen sämtlicher gesetzlicher Erfordernisse explizit einen Rechtsanspruch auf Eintragung in die Notariatsliste ein.

Nach Abs. 2 hat das AJU die Verpflichtung, die notwendigen Abklärungen zu treffen, ob eine Eintragung erfolgen kann.

Abs. 3 räumt dem Antragsteller ein Recht auf eine Bestätigung über die erfolgte Eintragung ein.

Nach Abs. 4 hat das AJU die Notariatsliste zu veröffentlichen.

Zu Art. 6

Nach Abs. 1 und 2 kann ein Notar Notariatssubstituten, die seine Partner oder seine Angestellten sind, oder im Verhinderungsfall andere Notare zu seinen Substituten bestellen. Dies soll einerseits dazu dienen, dass junge Rechtsanwälte oder Notariatssubstituten von Anfang an Erfahrung in diesem Tätigkeitsbereich sammeln können, und andererseits dazu, dass der Notar nicht jede einzelne Beglaubigung oder einfache Beurkundung persönlich vornehmen muss (Abs. 6). Der Qualitätsstandard bleibt dadurch gewahrt, dass der Notar die Tätigkeit seiner Substituten überwachen muss und für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden haftet (Abs. 8).

Die Substitutionsregelung ist auch deshalb sinnvoll, weil ein Notar, der z.B. regelmässig Urkunden nach österreichischem Recht erstellt, sich eines Substituten bedienen kann, der seine Rechtsanwalts- und/oder Notariatsausbildung in Österreich absolviert hat und/oder einschlägige österreichische Praxiserfahrung aufweisen kann.

Die Beschäftigung von Substituten kann daher auch der Sicherung eines hohen Qualitätsstandards dienen.

Andere europäische Anwälte können für einen liechtensteinischen Notar als Notariatssubstituten tätig werden und damit entsprechende Qualifikationen des Herkunftslandes nach Liechtenstein bringen. So wäre es zulässig, dass ein spanischer Rechtsanwalt mit Niederlassung in Liechtenstein für einen liechtensteinischen Notar tätig ist und im Rahmen seiner Kenntnisse des spanischen Rechts für spanische Kunden Urkunden erstellt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Notariatssubstitut im entsprechenden Land über die gleichwertige Qualifikation verfügt (Rechtsanwaltsprüfung oder Notariatsausbildung iSd Abs. 3).

Personen, die im Ausland zwar eine Notariatsprüfung abgelegt haben, aber keine Qualifikation als Rechtsanwalt aufweisen, sind nach Art. 43 zu beurteilen.

Abs. 3 definiert die Voraussetzungen für die Eintragung in die Notariatssubstitutionsliste. Ein Substitut muss in Liechtenstein als Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt eingetragen sein oder im europäischen Ausland die Notariatsausbildung absolviert haben. Die Einschränkung auf Notariatsausbildungen mit juristischem Hochschulstudium erfolgt, da die Tätigkeit der Notare im EWR-Ausland nicht einheitlich ist und dadurch in manchen Fällen nicht gleichwertig sein könnte. Sofern jedoch eine entsprechende Ausbildung vorhanden ist, spricht nichts gegen die Zulassung von Personen, die im Ausland zwar nicht als Rechtsanwälte, aber doch als Notare ausgebildet sind.

Abs. 4 beinhaltet eine Ausschlussklausel für im Ausland aktiv tätige Rechtsanwälte, wenn das ausländische Recht die Tätigkeit als Notar für unvereinbar mit dem Beruf des Rechtsanwalts erachtet. Unter "aktiver Ausübung" wird verstanden, dass der Rechtsanwalt im Ausland effektiv eine Kanzlei betreibt. Eine rein grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ist aus liechtensteinischer Sicht zulässig. Restriktionen können sich allerdings aus dem ausländischen Recht ergeben.

Abs. 6 hält fest, dass der Notariatssubstitut im Namen des Notars Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen kann.

Abs. 7 regelt zum einen den Umstand, dass der Notariatssubstitut die in Abs. 2 und 3 geforderten Voraussetzungen jederzeit zu erfüllen hat und zum anderen eine Mitteilungspflicht bei Verlust einer dieser Voraussetzungen für den Notar besteht.

Abs. 8 umfasst die Überwachungspflicht des Notars.

In Abs. 9 wird für die Notariatssubstitute geregelt, dass sie denselben Tätigkeitsrechten und -pflichten wie die Notare unterliegen.

Abs. 10 regelt analog Art. 5, dass das AJU die Notariatssubstitutionsliste veröffentlicht.

Zu Art. 7

Abs. 1 (vgl. Art. 9 RAG) regelt, dass sich nur „öffentlicher Notar“ bezeichnen kann, wer in die Notariatsliste eingetragen ist.

Abs. 2 regelt entsprechend, dass sich nur „Notariatssubstitut“ bezeichnen kann, wer in die Notariatssubstitutenliste eingetragen ist.

Nach Abs. 3 kann das AJU in Anlehnung an Art. 93 Abs. 1 Bst. g RAG Standesrichtlinien für Notare erlassen.

Zu Art. 8

In Abs. 1 wird in Anlehnung an das System im Kanton St. Gallen die Führung, Ausgestaltung und Verwendung des Stempels durch den Notar festgehalten (vgl. Art. 5 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen). Abs. 2 regelt selbiges für den Notariatssubstituten.

Abs. 3 regelt die Versiegelung (vgl. Art. 5 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen). In Abs. 4 wird die Verwahrungspflicht von Stempel und Siegel festgehalten.

Abs. 5 räumt dem AJU die Befugnis ein, zusätzliche und ausführende Vorschriften zu erlassen, die bei der Beurkundung einzuhalten sind, und welche bezüglich der Protokollierung des Vorganges und Verwahrung der Urkunden zusätzlich gelten.

Zu Art. 9

Abs. 1 beinhaltet in Anlehnung an Art. 26 RAG die Verpflichtung einer für die Dauer der Tätigkeit obligaten Haftpflichtversicherung. In Abs. 2 wird diese Pflicht auf die Notariatssubstituten erstreckt.

Nach Abs. 3 hat das AJU die Verpflichtung, die Ausübung der Tätigkeit als Notar oder Notariatssubstitut für den Fall der Nichterfüllung der Versicherungspflicht zu untersagen (vgl. Art. 26 Abs. 2 RAG).

Abs. 4 legt eine Mindestversicherungssumme von 1 Million Franken pro Jahr fest. Es wurde hier insofern eine Klarstellung im Gesetz vorgenommen, dass diese Mindestversicherungssumme eben pro Jahr vorliegen muss, weshalb diese für sämtliche Schadensfälle eines Jahres zur Verfügung steht.

Abs. 5 stellt klar, dass eine Nachhaftung von mindestens drei Jahren in den Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Berechtigung zur Ausübung gewährleistet sein muss. Das sinngemäss anzuwendende RAG regelte bis anhin lediglich die Höhe der Mindestversicherungssumme der Haftpflichtversicherung und die Höhe des maximalen Selbstbehaltes auf CHF 50'000. Mit dem neuen RAG wurde in Anknüpfung an die Diskussion, welche die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein mit allen Verbänden zum Thema Haftpflichtversicherung führte, gesetzlich vorgeschrieben, dass der Selbstbehalt auf 10% der Versicherungssumme pro Schadensfall begrenzt und explizit eine Nachhaftung von drei Jahren im Versicherungsvertrag vereinbart sein muss. Mit diesen Anpassungen soll sowohl dem Kundenschutz als auch einer flexibleren Gestaltung der Versicherungsverträge Platz gegeben werden. Diesem Erfordernis wird auch im Fall eines blossen Versicherungsverwechslens, beispielsweise durch die Übernahme des Vorrisikos, ausreichend Rechnung getragen.

Abs. 6 beinhaltet eine Meldepflicht des Versicherers, die wiederum dem Kundenschutz dient.

Zu Art. 10 bis 13

Art. 10 bis 12 sind dem RAG angelehnt und umfassen die üblichen Regelungen zur Eigenverantwortlichkeit, Standesehre und Unvereinbarkeit gewisser Beschäftigungen mit der Tätigkeit eines Notars bzw. der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs.

Art. 13 ist sinngemäss Art. 5 Abs. 3 der österreichischen Notariatsordnung nachgebildet und hält die generelle Pflicht zur ordnungsgemässen Geschäftsbesorgung fest. Eine Anlehnung an die Vertretungspflicht des Rechtsanwaltes nach dem RAG ist aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben von Notaren und Rechtsanwälten bewusst nicht erfolgt. Der Notar ist im Gegensatz zum Rechtsanwalt kein Rechtsvertreter.

Zu Art. 14

Diese Bestimmung ist ein wesentliches Kernelement des Notariatsgesetzes (vgl. Art. 15 RAG), da das Notariatsgeheimnis und die Vertraulichkeit zwischen Mandant und Notar eines der wichtigsten „Privilegien“ darstellt. Zu den weiteren Privilegien der sorgfältigen Ausübung der Tätigkeit gehören die Unabhängigkeit des Notars und die freie Wahl des Mandates.

Das Notariatsgeheimnis gilt nicht einfach nur für sich und bloss deswegen, weil ein Rechtsanwalt involviert ist. Es gilt dann, wenn es darum geht, dem Klienten die Möglichkeit zu geben, seine Angelegenheit frei, umfassend und ohne Befürchtung offenlegen zu können. Auch als Notar wird der Rechtsanwalt rechtsberatend tätig. Nur so kann ein Mandant umfassenden Rat erhalten und alle möglichen Varianten zu seiner Verteidigung oder im Rahmen der Beratung über zukünftige Rechtsgestaltungen (Verträge, Testamente, Abklärungen über die

Rechtmässigkeit seines Tuns etc.) abklären. Die Grenzen dieser Verschwiegenheitspflicht werden „nach Massgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften“ gesetzt.

Nachdem ein Notar wie ein Rechtsanwalt in gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Verfahren das Recht der Verschwiegenheit hat, ist eine Änderung der Verfahrensnormen zur ausdrücklichen Erwähnung der Notare entbehrlich. Gesteht eine verfahrensrechtliche Vorschrift dem Rechtsanwalt das Recht auf Verschwiegenheit zu, kommt dieses Recht auch dem Notar zu.

In den Absätzen 4 und 5 werden allerdings allgemeine Ausnahmen von der Verschwiegenheit normiert. Abs. 4 soll es ermöglichen, die Echtheit einer Beurkundung zu prüfen.

Abs. 5 statuiert ein allgemeines Auskunftsrecht zum Notariatsakt selbst. Hier kann der Notar eine Kopie des Notariatsaktes einer Person überlassen, die ein berechtigtes Interesse nachweist. Zu denken ist dabei z.B. an Erben oder sonstige Personen, deren Rechte durch die Urkunde beeinflusst werden. Die Auskunft nach Abs. 5 bezieht sich immer nur auf die Urkunde über den Notariatsakt selbst, nicht aber auf etwaige Korrespondenz dazu. Die Beurteilung erfolgt durch den Notar selbst. Es ist eine Möglichkeit des Notars, keine Pflicht, und kann somit durch Vereinbarung mit den Parteien auch ausgeschlossen werden.

Die Möglichkeit inländischer Behörden, Kopien der Notariatsakte auf einfachem Weg zu erhalten, entspricht der Beweisfunktion, die diesen Urkunden zukommt. Die Bestimmung erleichtert unter anderem die Amts- und Rechtshilfe, sodass keine eigenen Bestimmungen geschaffen werden müssen. Eine effiziente Unterstützung der Verwaltungsbehörden sowie der Zivil- und Strafjustiz ist Voraussetzung für die Akzeptanz der Beurkundungen im Ausland und damit für die Dienstleistung an sich.

Zu Art. 15

In diesem Artikel werden die Modalitäten der Errichtung der Urkunde festgelegt.

Zu Art. 16

Abs. 1 beinhaltet eine Belehrungspflicht des Notars gegenüber seinen Mandanten.

Abs. 2 legt die sorgfältige Prüfung der Identität von Parteien bzw. Verbandspersonen sowie der jeweiligen Vertretungsbefugnisse durch den Notar anhand der entsprechenden Dokumente fest. Bei allfälligen Zweifeln hat die Beurkundung jedenfalls zu unterbleiben.

Abs. 3 regelt die Prüfung der Urteilsfähigkeit von natürlichen Personen und die entsprechende Vorgehensweise bei allfälligen Zweifeln diesbezüglich. Falls eine Erklärung des Sachverständigen eingeholt wurde, ist das in die Urkunde aufzunehmen oder dieser beizulegen. Das bedeutet nicht, dass die Erklärung des Sachverständigen mit der Urkunde fest verbunden werden muss. Das könnte zu unangebrachten Ergebnissen führen. In den Akten ist diese Erklärung aber mit der Urkunde aufzubewahren.

Nach Abs. 4 hat der Notar die Beurkundung zu verweigern, wenn Rechtsgeschäfte gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB)¹² verstossen.

Gemäss Abs. 5 kann der Notar auch von sich aus, ohne nähere Angabe von Gründen, Beurkundungen verweigern. Diese Möglichkeit ist Notaren bei allfälligen Zweifeln entsprechend einzuräumen. Da in Liechtenstein gemäss diesem Gesetzesentwurf kein Notariatszwang besteht, muss ein Notar auch nicht tätig werden. Jedermann kann alternativ auch bei Gericht seine Urkunde errichten.

¹² Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB), LGBl. 1988 Nr. 37 (idgF).

Wenn sich eine von einem Rechtsanwalt vertretene Beurkundungspartei an einen Notar zwecks Beurkundung wendet, besteht nach Abs. 6 keine Aufklärungspflicht. Weiters kann eine Haftungsbeschränkung vereinbart werden.

Zu Art. 17

In Abs. 1 ist die die Verpflichtung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars bei Beurkundungen festgehalten.

Abs. 2 umfasst zum einen Ausstandserfordernisse, wie sie auch in der Rechtssicherungs-Ordnung Anwendung finden, und zum anderen einen Negativkatalog von Rechtsgeschäften, welche durch den Notar, bei sonstiger Nichtigkeit, nicht beurkundet werden dürfen. Die Bst. a und b spezifizieren die Ausstands- und Ausschlussregeln, wonach Beurkundungen, bei sonstiger Nichtigkeit, zu unterlassen sind.

Bst. c regelt die sinngemässe Interessenskollision nach Art. 17 RAG. Hat der Notar hingegen alle Vertragsparteien in Bezug auf das jeweilige Rechtsgeschäft anwaltlich beraten, ist die Beurkundung zulässig. Zudem ist eine frühere Beurkundung alleine nicht geeignet, eine Interessenskollision im Sinne von Art. 17 RAG auszulösen. Wird ein Notar jedoch später für eine Partei als Rechtsanwalt tätig, so ist beispielsweise von einer Interessenskollision auszugehen, soweit eine von ihm aufgenommene Urkunde als Beweismittel in diesem Verfahren gebraucht werden soll oder die Richtigkeit des beurkundeten Sachverhaltes strittig ist.

In Abs. 3 wird eine Ermächtigung zum Erlass von Richtlinien als Kann-Bestimmung aufgenommen, um weitere Sachverhalte flexibel regeln zu können.

Zu Art. 18

Diese Bestimmung ist an Art. 2 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen angelehnt und legt den erforderli-

chen Mindestinhalt von Urkunden fest. So ist nach Bst. a bei natürlichen Personen der Name, Vorname, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse entsprechend festzuhalten. Bei Personengesellschaften und Verbandspersonen sind die Firma, die Namen, die Registernummer, die Rechtsform und der statutarische Sitz zu bezeichnen. Nach Bst. b sind die zu beurkundenden Willensäusserungen, der zu beurkundende Beschluss oder die zu beurkundende Feststellung unmissverständlich festzuhalten.

Bst. c regelt, dass der Ort, der Tag und, falls erforderlich, die Uhrzeit der Beurkundung in der Urkunde festzuhalten sind. Für den Fall, dass die Urkunde gemäss Art. 21 Abs. 2 im Ausland vorbereitet und in Liechtenstein beurkundet wird, ist das Datum der im Inland stattfindenden Beurkundung relevant.

Zu Art. 19

In diesem Artikel wird die Sprache, in der die Urkunden abzufassen sind, festgelegt, für welche Situationen beglaubigte Übersetzungen notwendig sind sowie wie mit Personen mit eingeschränktem Wahrnehmungsvermögen zu verfahren ist.

Zu Art. 20

Mit dieser Bestimmung werden die Modalitäten des Lesens der Urkunden und die entsprechende Genehmigung festgelegt. Danach finden die Unterzeichnung und die öffentliche Beurkundung statt.

Nach Abs. 4 kann das AJU eine Beurkundungsordnung für Notare erlassen.

Zu Art. 21

Nach Abs. 1 müssen Parteien bzw. deren Vertreter und die anderen mitwirkenden Personen grundsätzlich persönlich vor dem Notar erscheinen. Die Urkunde ist in Anwesenheit der Parteien bzw. deren Vertreter und der anderen mitwirkenden Personen zu erstellen und zu beurkunden.

Mit Abs. 2 wird vorgeschlagen, dass es ausländischen Parteien ermöglicht werden soll, zu einer Beurkundung durch einen liechtensteinischen Notar nicht unbedingt nach Liechtenstein reisen zu müssen, sondern stattdessen der liechtensteinische Notar zu ihnen reist. Der Notar hat – findet die Erstellung der Urkunde ausserhalb Liechtensteins statt - in Anwesenheit der Parteien bzw. in Anwesenheit der Vertreter und in Anwesenheit der anderen mitwirkenden Personen alle zur Erstellung einer Urkunde notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen. Die Beurkundung selbst hat dann in Liechtenstein in Abwesenheit der Parteien bzw. derer Vertreter und anderer mitwirkender Personen zu erfolgen. Es wird also zwischen Tatsachen, die zu beurkunden sind, und der Beurkundung selbst unterschieden. Die Regelung gemäss Abs. 2 ist soweit ersichtlich zwar ein Novum in Europa, steht aber im Einklang mit Punkt 2.1 des europäischen Kodex des notariellen Standesrechts, der vorsieht, dass zumindest die Beurkundung selbst dem territorial zuständigen Notar vorbehalten bleibt. Die Erstellung der Urkunde (zu beurkundende Tatsache) im Ausland ist nur möglich, wenn es dort die freie Notariatswahl gibt. Dann muss es dem liechtensteinischen Notar aber auch erlaubt sein, zumindest die Tatsachen vor Ort aufzunehmen. Der mit öffentlichem Glauben ausgestattete Beurkundungsvorgang ist jedoch stets in Liechtenstein (territorial zuständiger Notar) auszuführen.

Zu Art. 22

In dieser Bestimmung wird angelehnt an Art. 1 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen festgelegt, dass beurkundete Dokumente notarielle Urkunden und somit auch entsprechend zu bezeichnen sind. Notariellen Urkunden kommt allerdings gleiche Beweiskraft wie öffentlichen Urkunden nach Art. 81 RSO zu. Zudem werden weitere formelle Erfordernisse wie lesbare Schrift, handschriftliche Unterschriften und Heftung sowie Beifügung der Notariatsstampiglie oder Notariatssigel geregelt.

Zu Art. 23

Dieser Artikel regelt die Handhabung von Korrekturen und der entsprechenden diesbezüglichen Visierung (vgl. Art. 4 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen).

Zu Art. 24

Mit dieser Bestimmung werden die Archivierung der Urkunden und die Beurkundungen sowie die diesbezügliche Registrierung geregelt (vgl. Art. 6 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen). Zudem ist eine allfällige Nachfolgeregelung, die auch den Tod umfasst, festgelegt. Näheres kann das AJU mit Richtlinien regeln. Eine separate Regelung bei Erkrankung oder Abwesenheit eines Notars scheint entbehrlich, da die spezifischen Aufgaben mit der Erstellung der Urkunden erledigt sind. Vor der Beurkundung kann das Geschäft leicht ein anderer Notar übernehmen. Nach der Beurkundung ist die Aufbewahrung mit diesem Artikel geregelt.

Zudem wird das Register der Beurkundungen geregelt, das auch für die Prüfung der Gebühren benötigt wird. Es soll so geführt werden, dass Abänderungen erkannt werden können. Die Details können mit Richtlinien geregelt werden.

In Abs. 5 wird dem AJU eine Einsichtsmöglichkeit in die Register eingeräumt. Zudem kann das AJU Richtlinien über die Archivierung erlassen.

Zu Art. 25

Diese Bestimmung legt den erforderlichen Mindestinhalt von Urkunden über Versammlungsbeschlüsse von Verbandspersonen oder Personengesellschaften fest (vgl. Art. 7 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen).

Zu Art. 26

Art. 26 regelt die Gültigkeit der letztwilligen Anordnungen und Erbverzichte, wenn diese vom Notar beurkundet werden.

Zu Art. 27

Mit dieser Bestimmung können grundsätzlich alle rechtserheblichen Tatsachen und Rechtsverhältnisse (gesetzliche, verordnungsmässige, gesellschafts- und trustrechtliche), an deren Belegung in einer öffentlichen Urkunde ein schutzwürdiges Interesse besteht und deren rechtliche Bedeutung vom Notar überblickt wird, beurkundet werden (vgl. Art. 8 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen). Sofern das Beurkundungsinteresse oder die rechtliche Bedeutung der Beurkundung nicht offensichtlich ist, hat der Notar das Interesse zu prüfen und in der Urkunde anzugeben.

Zu Art. 28

Abs. 1 Bst. a legt für den Notar die entsprechenden fachlichen Kenntnisse sowie die erforderlichen Erstellungsmodalitäten für ausländische Urkunden fest (vgl. Art. 9 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen).

Um seinen Pflichten gemäss Abs. 1 Bst. a entsprechend nachzukommen, hat der Notar das ausländische Recht zu ermitteln, also beispielsweise sich eines ausländischen Rechtsanwalts oder Notars zu bedienen. Überprüft ein in der jeweiligen ausländischen Jurisdiktion zugelassener Rechtsanwalt oder Notar die Vereinbarkeit des Inhaltes der Urkunde mit dem jeweiligen ausländischen Recht, kann der liechtensteinische Notar auf die Tätigkeit des ausländischen Rechtsanwalts abstellen und die Beurkundung vornehmen.

Für den Fall, dass jede Beurkundungspartei bei der Errichtung der Urkunde von einem Rechtsanwalt vertreten ist (Abs. 1 Bst. b), der in der Jurisdiktion zugelas-

sen ist, nach deren Recht die Urkunde erstellen wird, so ist der Notar auch nicht verpflichtet, diese Rechtsanwälte über die Folgen der Beurkundung oder betroffenen Vereinbarung aufzuklären.

Mit Abs. 2 wird festgehalten, dass der Notar bei Erstellung einer ausländischen Urkunde die Wahlmöglichkeit hat, diese nach Art. 22 oder nach ausländischem Recht auszufertigen.

Zu Art. 29

In Abs. 1 und 2 werden die besonderen Formen der Abnahme des Eides, der eidesstattlichen Erklärung und vergleichbarer Erklärungsformen, die sich sachgemäss nach den Bestimmungen über die Ausstellung von Urkunden nach ausländischem Recht richten, festgelegt (vgl. Art. 10 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen).

In der Praxis stellt in verschiedenen europäischen Ländern die Einvernahme von Zeugen im Rahmen des anglosächsischen Vorverfahrens ein Problem dar (pretrial deposition). In diesen Verfahrensordnungen werden Zeugen oftmals von den Rechtsanwälten einvernehmlich vor dem Verfahren mithilfe einer Protokollperson einvernommen. Diese Protokolle können im Verfahren verwendet werden und gelten als Zeugenaussage. Im Rahmen von solchen Streitigkeiten, vor allem jenen, die in den USA stattfinden, können Zeugen in Europa oftmals nur schwer einvernommen werden. Die entsprechende Form der Einvernahme ist in vielen Ländern nicht umsetzbar. Ein Rechtshilfeersuchen eines Gerichtes kann noch nicht gestellt werden, da das Verfahren noch nicht hängig ist. Sind die Zeugen jedoch freiwillig zu einer Aussage bereit, spricht nichts dagegen, dass das entsprechende Beweismittel auch hergestellt wird. Die Vorgehensweise gemäss Abs. 3 könnte allenfalls Zeugen die Reise in die USA zur dortigen Zeugenaussage ersparen.

Zu Art. 30

Diese Bestimmung legt die Voraussetzung fest, wann eine von einem Notar errichtete notarielle Urkunde wie ein vor Gericht abgeschlossener Vergleich exekutionsfähig ist (vgl. Art. 3 Notariatsordnung).

Zu Art. 31

Dieser Artikel regelt die Beglaubigung einer Unterschrift und eines Handzeichen durch den Notar (vgl. Art. 11 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen).

Zu Art. 32

Artikel 32 ermöglicht die Hinterlegung einer Fernbeglaubigung. Mit dieser Beglaubigungsermächtigung ermöglicht der Vollmachtgeber es dem Notar, zukünftig seine Unterschriften ohne persönliches Erscheinen zu beglaubigen. Der Vollmachtgeber räumt einerseits dem Notar ein, die Echtheit seiner Unterschrift zu beglaubigen und andererseits entbindet er den Notar von jeglicher Haftung, die sich aus der Vornahme der Unterschriftsbeglaubigung im Rahmen der Beglaubigungsermächtigung ergeben könnte.

Nachdem diese Beglaubigungsform, die in manchen europäischen Ländern bereits gängige Praxis ist, in Liechtenstein erst eingeführt werden soll, ist diese Form der Beglaubigung nur insofern zulässig, soweit vom Amt für Justiz das Vorgehen mittels Richtlinie geregelt ist.

Zu Art. 33

Mit einer Beglaubigung wird bestätigt, dass eine Abschrift inhaltlich mit der Vorlage (Urschrift) identisch ist. Mit der Beglaubigung einer Kopie wird allerdings die Echtheit oder Gültigkeit der Vorlage nicht bescheinigt (vgl. Art. 13 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen).

Beglaubigte Abschriften bzw. Kopien werden benötigt, wenn das Original nicht in Umlauf gebracht wird, nicht verfügbar ist oder mehreren Beteiligten ein bestimmter Vorgang gleichzeitig bekannt gemacht werden soll. Abschriften (abgeleitet von „Abschreiben“) von papiergebundenen Urkunden erfolgten früher durch das Abschreiben der Urschrift in Handschrift oder mit Schreibmaschine, bis die Fotokopie erfunden wurde. In diesen Abschriften war stets die Unterschrift oder eine Namenszeichnung durch „gez. (Name)“ kenntlich zu machen. Die Abschrift einer privatschriftlichen Urkunde durch eine fremde Handschrift oder durch Schreibmaschine veränderte auch das optische Bild des Originals. Das Erfordernis einer optischen Übereinstimmung wurde seit jeher nicht als notwendige Voraussetzung einer beglaubigten Abschrift angesehen.

Man unterscheidet im Rechtsverkehr die einfache (unbeglaubigte) und die beglaubigte Abschrift. Zweck der beglaubigten Abschrift ist es, dass in ihr gegenständlich der Notar die inhaltliche Übereinstimmung einer bestimmten Abschrift mit einer bestimmten Hauptschrift bestätigt. Die optische Übereinstimmung wird nicht verlangt. Die Beweiskraft einer beglaubigten Abschrift ist höher als die einer unbeglaubigten einfachen Abschrift.

Zu Art. 34

In dieser Bestimmung wird geregelt, dass Änderungen im Dokument ausdrücklich zu erwähnen sind (vgl. Art. 14 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen).

Zu Art. 35

Artikel 35 legt fest, in welcher Form Auszüge wiedergegeben und allfällige Auslassungen kenntlich gemacht werden müssen (vgl. Art. 15 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen).

Zu Art. 36

In Abs. 1 bescheinigt der Notar, dass die beglaubigte Übersetzung einer Urkunde richtig ist (vgl. Art. 16 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen).

Nach Abs. 2 hat der Notar für den Fall, dass er die fremde Sprache nicht ausreichend beherrscht, einen Übersetzer beizuziehen.

Zu Art. 37

Diese Bestimmung hält fest, dass die Beglaubigung des Datums in der Bescheinigung des Notars besteht, wann und durch wen ihm die Urkunde vorgelegt wurde (vgl. Art. 17 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen).

Zu Art. 38

Abs. 1 regelt den Grundsatz, dass Beglaubigungen ausschliesslich im Inland vorgenommen werden dürfen. Abs. 2 ermöglicht, dass Unterschriften, die in Anwesenheit des Notars im Ausland angebracht wurden, nach der Rückkehr des Notars nach Liechtenstein im Inland beglaubigt werden können.

Zu Art. 39

Dieser Artikel legt fest, dass die Beglaubigungsvermerke nach Möglichkeit direkt auf den Ausfertigungen vom Notar unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen und zu stempeln sind (vgl. Art. 18 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen).

Zu Art. 40

In dieser Bestimmung wird festgehalten, dass der Notar im Sinne der Rechtssicherheit ein chronologisches Register zu führen hat (vgl. Art. 6 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen).

Zu Art. 41

In Anlehnung an Art. 23 RAG, kann auch der Notar das Honorar frei vereinbaren. Unter Honorar ist die Vergütung für Leistungen von Angehörigen der freien Berufe (Ärzte, Schriftsteller, Notare, Rechtsanwälte usw.) zu verstehen. Davon zu unterscheiden sind die staatlichen Gebühren für Beglaubigungen und Beurkundungen. Das Amt für Justiz kann für die Vergütung von Leistungen der Notare entsprechende Richtlinien erlassen.

Zu Art. 42

Eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Befugnis zur Tätigkeit als Notar ist gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. d die Zulassung als Rechtsanwalt in Liechtenstein. Auf welche Weise diese Zulassung erlangt wurde (z.B. liechtensteinische Rechtsanwaltsprüfung; Ablegung der Eignungsprüfung oder dreijährige effektive und regelmässige Tätigkeit) ist nicht relevant.

Sofern ein Recht auf Niederlassung im Inland nach staatsvertraglichen Regelungen besteht, können ausländische Notare von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen. Diese Notare können somit die Qualifikation wie ein europäischer Rechtsanwalt nachweisen, beispielsweise indem sie die EWR-Ergänzungsprüfung für Rechtsanwälte ablegen.

Zu Art. 43

Ebenso wie liechtensteinische Notare im Ausland können auch EWR-Notare und jene nach staatsvertraglicher Vereinbarung grenzüberschreitend im Inland tätig sein. Nachdem die Kosten für inländische Urkunden bei den Behörden sehr niedrig sind, wird das für den inländischen Markt kaum eine Rolle spielen. Sofern Parteien die Dienste eines EWR-Notars wünschten, konnten sie diese schon bisher in

Anspruch nehmen, da nach Art. 88 RSO¹³ Liechtenstein diese Urkunden schon jetzt anerkennt.

Zu Art. 44

Angelehnt an das RAG ahndet diese Bestimmung die schuldhafte Pflichtverletzung und die Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens durch ein Verhalten als Notar. Die Aufgaben der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer werden vom AJU wahrgenommen. Da die beiden Berufsgruppen im Wesentlichen das gleiche Standesrecht haben und Anwälte in Liechtenstein auch die Befugnis zur Tätigkeit als Notar ausüben werden, kann auf eine Wiederholung der Disziplinarbestimmungen verzichtet werden.

Mit Abs. 3 wird reglementiert, dass der Entzug der Befugnis zur Tätigkeit als Notar oder Notariatssubstitut auch ohne Strafausspruch erfolgen kann. Dabei soll eine Abwägung aller Umstände stattfinden.

Zu Art. 45

Art. 45 regelt in Anlehnung an das RAG das Erlöschen der Befugnis zur Tätigkeit als Notar. Ein Ruhen muss nicht vorgesehen werden, da die Befugnis nach Abs. 3 wieder erteilt werden kann.

Zu Art. 46

Diese Bestimmung enthält eine Ermächtigung zur Datenbearbeitung und eine Verordnungskompetenz.

Zu Art. 47

Art. 47 soll in Anlehnung an Art. 90 RAG die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass das AJU für seine Tätigkeit nach diesem Gesetz Gebühren einheben

¹³ Rechtssicherungsordnung vom 9. Februar 1923 (RSO), LGBl. 1923 Nr. 8 (idgF).

kann. Bei den Tätigkeiten handelt es sich grundsätzlich um Verfügungen oder sonstige Amtshandlungen des AJU: Erteilung von Bewilligungen, Eintragungen, Streichungen etc. Die Höhe und die Berechnung der Gebühren sollen in Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips in der Gebührenordnung, welche durch die Regierung genehmigt werden muss, geregelt werden.

Zu Art. 48

Art. 48 soll die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass der Notar für die Vornahme von Beglaubigungen und Beurkundungen eine Gebühr analog der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren erhebt. Durch diese vorgegebene Höhe der Beglaubigungs- und Beurkundungsgebühren, an welche die Notare gebunden sind, soll eine Unterschreitung der geltenden amtlichen Gebühren verhindert werden. Damit soll gewährleistet werden, dass das bestehende staatliche Angebot nicht durch die Tätigkeit der Notare ersetzt wird und keine negative Konkurrenzierung entsteht. Es ist ausserdem vorgesehen, dass der Notar verpflichtet sein soll, Gebühren für Beglaubigungen und Beurkundungen selbständig einzuheben und direkt an den Staat als Abgabe abzuliefern.

Diese Vorgehensweise spart Verwaltungsaufwand und macht es unnötig, die Gebührenschuldner zu melden, die z.B. im Ausland ohnehin schwer greifbar sein werden. Je nach Erfolg und einer ersten Erfahrung der liechtensteinischen Notare am Markt kann die Regierung dieses Gebührenmodell zukünftig entsprechend anpassen.

Zu Art. 49

Art. 49 regelt angelehnt an das RAG die Zusammenarbeit der Gerichte mit dem AJU.

Zu Art. 50

Diese Bestimmung umfasst in Anlehnung an das RAG die Strafe bei Übertretungen von unberechtigt geführten Funktionsbezeichnungen.

Zu Art. 51

Dieser Artikel regelt die Strafe bei unberechtigter Eintragung in die Notariatsliste bzw. Notariatssubstitutenliste.

Zu Art. 52

Gemäss dieser Bestimmung erlässt die Regierung die notwendigen Durchführungsverordnungen.

Zu Art. 53

Mit dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten geregelt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es steht ihr keine diesbezügliche Bestimmung entgegen.

6. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Schaffung des Notariatsgesetzes hat keine personellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen. Trotz der Aufgabenerweiterung beim AJU, insbesondere in juristischer Hinsicht, wird noch keine Notwendigkeit gesehen, eine personelle Aufstockung vorzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass nach einer Beobachtungsphase über die Entwicklung des Notariats eine eigene Standesvertretung für Notare geschaffen wird, welche diese Aufgaben zur Gänze übernimmt.

.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

über die Notare (Notariatsgesetz; NotarG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand, Zweck und subsidiär anwendbare Gesetze

1) Dieses Gesetz regelt die Befugnis zur Tätigkeit als Notar und Notariatssubstitut, ihre Tätigkeitsausübung, die Errichtung öffentlicher Urkunden und die Beglaubigung in Liechtenstein.

2) Wo dieses Gesetz keine Regelungen trifft ist das Rechtsanwaltsgesetz sinngemäss anwendbar, insbesondere die Bestimmungen über das Disziplinarrecht, die Niederlassungsfreiheit und die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, wobei die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer vom Amt für Justiz ausgeübt werden.

Art. 2

*Beglaubigung und Beurkundung durch Gerichte und Behörden; kein
Notariatszwang*

1) Die in anderen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen und Befugnisse über die Beurkundung und Beglaubigung durch Gerichte und Behörden bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

2) Es besteht kein Notariatszwang.

Art. 3

Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Tätigkeits- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und des männlichen Geschlechts.

II. Liechtensteinisches Notariat

A. Erteilung der Befugnis zur Tätigkeit als Notar

Art. 4

Voraussetzung zur Ausübung der Tätigkeit als Notar

1) Als Notar darf tätig sein, wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt und in die Liste der liechtensteinischen Notare (Notariatsliste) eingetragen ist.

2) Voraussetzungen nach Abs. 1 sind:

a) Handlungsfähigkeit;

- b) Vertrauenswürdigkeit;
- c) Liechtensteinisches Landesbürgerrecht oder Staatsbürgerrecht eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staats;
- d) erfolgreiche Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts in Liechtenstein;
- e) Ausübung einer fünfjährigen effektiven und regelmässigen Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Notar in einem EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweiz, davon mindestens drei Jahre als liechtensteinischer Rechtsanwalt; und
- f) Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach Art. 9.

3) Der Notar hat dem Amt für Justiz jede Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 2 unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4) Nicht in die Notariatsliste eingetragen werden kann eine Person, die im Ausland den Beruf des Rechtsanwaltes aktiv ausübt, wenn das jeweilige ausländische Recht die Tätigkeit als Notar für unvereinbar mit dem Beruf des Rechtsanwalts erachtet.

5) Der Notar ist verpflichtet, eine Kanzlei mit Sitz im Inland zu führen. Der Kanzleisitz ist dem Amt für Justiz bei der Eintragung in die Notariatsliste nachzuweisen. Der letzte dem Amt für Justiz mitgeteilte Kanzleisitz gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes für den Notar und seine Substituten.

Art. 5

Eintragung in die Notariatsliste

- 1) Wer die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 4 nachweist, wird auf Antrag vom Amt für Justiz in die Notariatsliste eingetragen.
- 2) Das Amt für Justiz hat die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Antragsteller zuvor zu hören.
- 3) Über die erfolgte Eintragung in die Notariatsliste ist dem Antragsteller eine Bestätigung auszustellen.
- 4) Das Amt für Justiz hat die Notariatsliste zu veröffentlichen.

B. Rechte und Pflichten

Art. 6

Substitution; Notariatssubstituten

- 1) Der Notar ist berechtigt, einen Notariatssubstituten oder im Verhinderungsfall einen anderen Notar unter gesetzlicher Haftung zu substituieren.
- 2) Substitut eines Notars (Notariatssubstitut) ist, wer in die Liste der Notariatssubstituten (Notariatssubstitutenliste) eingetragen ist. Ein Notariatssubstitut kann immer nur als Notariatssubstitut eines bestimmten Notars in die Notariatssubstitutenliste eingetragen werden.
- 3) In die Notariatssubstitutenliste wird auf Antrag vom Amt für Justiz eingetragen, wer die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a, b, c und f erfüllt und

- in der Liste der liechtensteinischen Rechtsanwälte (Art. 3 RAG) oder in der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (Art. 59 RAG) eingetragen ist oder
- in einem EWR-Staat eine Ausbildung als Notar, für die ein juristisches Hochschulstudium Voraussetzung ist, absolviert hat.

4) Nicht in die Notariatssubstitutenliste eingetragen werden kann eine Person, die im Ausland den Beruf des Rechtsanwaltes aktiv ausübt, wenn das jeweilige ausländische Recht die Tätigkeit als Notar für unvereinbar mit dem Beruf des Rechtsanwalts erachtet.

5) Der Antrag auf Eintragung in die Notariatssubstitutenliste ist vom jeweiligen Notar und dem zukünftigen Notariatssubstituten gemeinsam zu stellen.

6) Der Notariatssubstitut kann im Namen des Notars alle Beurkundungen, Beglaubigungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten vornehmen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, für den Notariatssubstituten gleich wie für den Notar.

7) Der Notariatssubstitut hat die in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten Voraussetzungen jederzeit zu erfüllen. Erfüllt der Notariatssubstitut eine dieser Voraussetzungen nicht mehr, hat der Notar dies umgehend dem Amt für Justiz mitzuteilen.

8) Der Notar hat die diesem Gesetz unterliegende Tätigkeit seiner Notariatssubstituten zu überwachen.

9) Die Notariatssubstituten unterstehen den Bestimmungen über die Tätigkeitsrechte und -pflichten der Notare, soweit diese auf sie anwendbar sind.

10) Das Amt für Justiz hat die Notariatssubstitutenliste zu veröffentlichen.

Art. 7

Tätigkeitsbezeichnung; Standesrichtlinien

1) Zur Führung der Tätigkeitsbezeichnung öffentlicher Notar (public notary) ist nur berechtigt, wer in die Notariatsliste (Art. 5 Abs. 1) eingetragen ist.

2) Zur Führung der Tätigkeitsbezeichnung Notariatssubstitut ist nur berechtigt, wer in die Notariatssubstitutenliste (Art. 6 Abs. 3) eingetragen ist.

3) Das Amt für Justiz kann Standesrichtlinien einschliesslich zulässiger Tätigkeitsbezeichnungen in anderen Sprachen erlassen.

Art. 8

Stempel und Siegel; Erlass

1) Der Notar hat einen dem grossen Staatswappen nachgebildeten Stempel zu führen. Der Stempel besteht aus dem grossen Staatswappen mit dem Zusatz "Fürstentum Liechtenstein" und einer Umschrift mit dem Namen (Vorname, Nachname und wahlweise akademischer Titel) des Notars und dem Zusatz "Öffentlicher Notar". Der Notar kann zusätzliche Stempel führen, in denen die beiden Zusätze, "Fürstentum Liechtenstein" und "Öffentlicher Notar", in eine fremde Sprache übersetzt sind.

2) Nimmt der Notariatssubstitut eine Beurkundung oder Beglaubigung vor, so ist der in Abs. 1 beschriebene Stempel des Notars zu verwenden und in der Beurkundung bzw. in der Beglaubigung darauf hinzuweisen, dass die Urkunde im Namen des Notars von dessen Notariatssubstituten beurkundet wurde. Alternativ kann ein Stempel verwendet werden, der zusätzlich zu den in Abs. 1 beschrie-

benen Merkmalen auch einen Hinweis darauf enthält, dass die Beurkundung bzw. die Beglaubigung vom Notariatssubstituten im Namen des Notars vorgenommen wurde. In beiden Fällen ist der Name (Vorname, Nachname und wahlweise akademischer Titel) des Notariatssubstituten anzuführen.

3) Ist eine Siegelung erwünscht oder erforderlich, verwendet der Notar statt des Stempels einen dem Stempel entsprechenden Klebe-, Papier- oder Prägesiegel.

4) Stempel und Siegel sind so zu verwahren, dass diese nur dem Notar und dessen Notariatssubstituten persönlich zugänglich sind.

5) Das Amt für Justiz kann das Nähere mittels Richtlinien erlassen.

Art. 9

Haftpflichtversicherung

1) Jeder Notar ist verpflichtet, zur Deckung der aus seiner Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Er hat den Versicherungsschutz während der Dauer seiner Tätigkeit aufrecht zu erhalten und dies dem Amt für Justiz auf Verlangen nachzuweisen.

2) Der Notar haftet für das Verschulden seiner Notariatssubstitute wie für eigenes Verschulden. Bedient sich der Notar eines oder mehrerer Notariatssubstituten, hat sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit der Notariatssubstitute zu erstrecken. Der Notar hat den Versicherungsschutz während der Dauer der Tätigkeit der Notariatssubstitute aufrecht zu erhalten und dies dem Amt für Justiz auf Verlangen nachzuweisen.

3) Kommt der Notar seiner Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 trotz Aufforderung nicht nach, so hat ihm das Amt für Justiz bis zur Erbringung des Nachweises über die Erfüllung dieser Verpflichtung die Ausübung der Tätigkeit als Notar oder Notariatssubstitut zu untersagen.

4) Die Mindestversicherungssumme hat 1 Million Franken pro Jahr zu betragen.

5) Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung muss in Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Berechtigung zur Tätigkeitsausübung eine Nachhaftung von mindestens drei Jahren vorsehen. Der Selbstbehalt darf 10 % der Versicherungssumme pro Schadensfall nicht übersteigen.

6) Die „Besonderen Bedingungen“ des Versicherungsvertrages müssen folgenden Text enthalten: "Der Versicherungsnehmer weist den Versicherer an, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes dem Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein mitzuteilen."

Art. 10

Eigenverantwortlichkeit

Der Notar ist verpflichtet, seine Tätigkeit unabhängig, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung auszuüben.

Art. 11

Standesehre

Der Notar ist verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Standes zu wahren.

Art. 12

Unvereinbare Beschäftigung

Mit der Ausübung des Notariats ist der Betrieb solcher Beschäftigungen, die dem Ansehen des Standes zuwiderlaufen, unvereinbar.

Art. 13

Vertretungspflichten

Die Notare haben die Geschäfte als Notar mit Redlichkeit, Genauigkeit und Fleiss nach den bestehenden Rechtsvorschriften zu versehen und jede Mitwirkung zu verbotenen, verdächtigen, zum Schein oder seinem Gewissen widerstrebenden Geschäften zu versagen.

Art. 14

Verschwiegenheitspflicht

1) Der Notar ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der an der Beurkundung oder Beglaubigung beteiligten Personen ist, verpflichtet. Er hat wie ein Rechtsanwalt in gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Verfahren das Recht der Verschwiegenheit.

2) Das Recht des Notars auf Verschwiegenheit darf durch gerichtliche oder sonstige behördliche Massnahmen, insbesondere durch die Vernehmung von Hilfskräften des Notars oder dadurch, dass die Herausgabe von Schriftstücken, Dokumenten, Bild-, Ton- oder Datenträgern aufgetragen wird oder diese beschlagnahmt werden, nicht umgangen werden; besondere Regelungen zur Abgrenzung dieses Verbotes bleiben unberührt.

3) Das Recht des Notars auf Verschwiegenheit nach Abs. 2 erstreckt sich auch auf sämtliche Korrespondenzen zwischen dem Notar und seiner Partei und zwar unabhängig davon, wo und in wessen Gewahrsam sich diese vom beruflichen Geheimnisschutz umfassten Korrespondenzen befinden.

4) Dem Notar kommt kein Recht auf Verschwiegenheit zu, wenn ihm ein Dokument im Original oder als Kopie vorgelegt wird und der Notar Auskunft geben soll, ob dieses Dokument von ihm beurkundet oder beglaubigt wurde.

5) Der Notar kann jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, eine Abschrift eines von ihm errichteten Notariatsaktes auf Anfrage überlassen. Der Notar ist zur entsprechenden Auskunftserteilung gegenüber inländischen Behörden auf Anfrage verpflichtet, ohne dass die Behörde ein Interesse nachweisen muss.

C. Beurkundungen

1. Allgemeines Verfahren

Art. 15

Errichtung der Urkunde

Die Urkunde wird entweder von den Parteien vorgelegt oder auf deren Verlangen vom Notar selbst aufgesetzt.

Art. 16

Rechte und Pflichten des Notars

1) Der Notar belehrt die Parteien nach bestem Wissen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde bzw. des jeweiligen Rechtsgeschäftes und

macht sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche zu gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.

2) Der Notar prüft die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen und die Vertretungsbefugnis von Vertretern sorgfältig. Die Identität von natürlichen Personen wird durch die Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Lichtbildausweises oder durch die Vorlage eines Reisepasses festgestellt. Die Identität von Verbandspersonen und die organschaftliche Vertretungsbefugnis in Bezug auf Verbandspersonen wird durch die Vorlage eines beglaubigten Handelsregistrauszuges bzw. einer Amtsbestätigung oder eines beglaubigten vergleichbaren ausländischen Dokuments festgestellt. Sonstige Vertretungsbefugnisse werden durch Vorlage einer beglaubigten Vollmacht festgestellt. Kann die Identität und/oder Vertretungsbefugnis nicht zweifelsfrei festgestellt werden, hat der Notar eine Beurkundung zu verweigern.

3) Der Notar hat die Urteilsfähigkeit der beteiligten natürlichen Personen sorgfältig zu prüfen. Bestehen diesbezüglich berechtigte Zweifel, verlangt der Notar von dieser Person eine Erklärung eines Sachverständigen über die aktuelle Urteilsfähigkeit. Der Notar kann auch von sich aus bei berechtigten Zweifeln betreffend die Urteilsfähigkeit einer natürlichen Person einen Sachverständigen beiziehen. In beiden Fällen ist die Erklärung des Sachverständigen in die Urkunde aufzunehmen oder dieser beizulegen.

4) Der Notar hat Beurkundungen von Rechtsgeschäften, die gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstossen, zu verweigern.

5) Der Notar kann eine Beurkundung ohne Angabe von Gründen verweigern.

6) Ist eine Beurkundungspartei von einem Rechtsanwalt vertreten, der in der Jurisdiktion zugelassen ist, nach deren Recht die Urkunde erstellt wird, ist der Notar nicht verpflichtet, diese Partei über die Folgen der Beurkundung aufzuklären (Art. 16 Abs. 1). Zudem können diese Parteien mit dem Notar eine Haftungsbeschränkung vereinbaren.

Art. 17

Ausstand; Interessenskonflikt

1) Der Notar hat seine Tätigkeit in Unabhängigkeit von den Parteien oder Dritten auszuüben. Bei der Vornahme von Beurkundungen ist er zur Unparteilichkeit verpflichtet.

2) Ein Notar darf folgende Rechtsgeschäfte nicht beurkunden und hat in den Ausstand zu treten:

- a) Rechtsgeschäfte, in Bezug auf welche er selbst, seine Ehefrau, sein eingetragener Partner, seine Blutsverwandten in gerader Linie, seine Geschwister oder deren Ehegatten, oder eine im selben Grad mit dem Notar verschwägte Person Partei sind, unmittelbar beteiligt sind oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird;
- b) einseitige Rechtsgeschäfte, in Bezug auf welche er selbst, seine Ehefrau, sein eingetragener Partner, seine Blutsverwandten in gerader Linie, seine Geschwister oder deren Ehegatten, oder eine im selben Grad mit dem Notar verschwägte Person direkt oder indirekt begünstigt sind; und
- c) Rechtsgeschäfte, in Bezug auf welche der Notar eine Partei anwaltlich beraten hat. Hat der Notar hingegen alle Vertragsparteien in Bezug auf das jeweilige Rechtsgeschäft anwaltlich vertreten oder beraten, ist die Beurkundung zulässig.

3) Das Amt für Justiz kann Richtlinien zu Interessenskonflikten und Ausstand erlassen.

Art. 18

Mindestinhalt

Die Urkunden müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) Alle an der Beurkundung mitwirkenden natürlichen Personen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohn- oder Geschäftsadresse und, wenn nötig, mit weiteren Angaben zu bezeichnen. Je nach Rechtsgeschäft müssen auch Zivil- und Güterstand genannt werden. Bei Personengesellschaften und Verbandspersonen sind die Firma bzw. die Namen, die Registernummer, die Rechtsform und der statutarische Sitz zu bezeichnen. Sieht das ausländische Recht, welchem die jeweilige Verbandsperson unterliegt, keine Registernummer und/oder keinen statutarischen Sitz vor, ist die Verbandsperson durch andere geeignete Angaben zu individualisieren.
- b) Die zu beurkundende Willensäußerung, der zu beurkundende Beschluss oder die zu beurkundende Feststellung sind in der Urkunde möglichst unmissverständlich festzuhalten.
- c) Der Ort, der Tag und, falls erforderlich, die Uhrzeit der Beurkundung sind in der Urkunde festzuhalten. Wird die Urkunde gemäss Art. 21 Abs. 2 im Ausland vorbereitet und in Liechtenstein beurkundet, ist das Datum der im Inland stattfindenden Beurkundung massgeblich.

Art. 19

Sprache

1) Verstehen der Notar und alle an der Beurkundung mitwirkenden Personen die Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, nicht, muss eine Übersetzung hergestellt werden. In der Urkunde ist darauf hinzuweisen, dass eine Übersetzung erstellt wurde. Die Übersetzung ist vom Notar als Beilage aufzubewahren.

2) Ist eine in Abs. 1 angeführte Person stumm, taub, blind oder sonst in ihrer sinnlichen Wahrnehmung oder ihrer Ausdrucksfähigkeit behindert, darf die notarielle Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn sich der Notar überzeugt hat, dass die jeweilige Person den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag. Nötigenfalls ist ein Sachverständiger beizuziehen. In der notariellen Beurkundung ist festzuhalten, auf welche Weise und durch wen der Partei der Inhalt der Urkunde zur Kenntnis gebracht worden ist. Der allenfalls beizuziehende Sachverständige hat unterschriftlich zu bestätigen, dass die von ihm vorgenommenen Handlungen gewissenhaft erfolgten. Diese Erklärung ist vom Notar als Beilage aufzubewahren.

Art. 20

Unterzeichnung und notarielle Beurkundung der Urkunde; Beurkundungsordnung

1) Der Notar legt den Parteien die Urkunde zum Lesen vor oder liest sie ihnen vor. Er lässt sich von ihnen bestätigen, dass die Urkunde ihren Parteiwillen enthält.

2) Der Notar lässt die Parteien die Urkunde unterzeichnen, nachdem sie ihren Inhalt genehmigt haben. Personen, die des Schreibens unkundig oder infolge körperlicher Gebrechen oder grosser Schwäche des Schreibens nicht fähig sind,

können ihre Unterschrift durch ein Handzeichen oder durch die notarielle Beurkundung ersetzen lassen. In der notariellen Urkunde ist der Grund anzugeben, warum diese Person nicht unterschreibt.

3) Anschliessend erfolgt die notarielle Beurkundung, indem der Notar auf der Urkunde unterschriftlich bestätigt, dass die Urkunde den Parteiwillen enthält und die Parteien:

- a) die Urkunden selbst gelesen haben oder sie ihnen vorgelesen wurde;
- b) den Inhalt der Urkunde genehmigt haben;
- c) erforderlichenfalls entsprechend über die Rechtsfolgen des beurkundeten Rechtsgeschäftes aufgeklärt wurden; und
- d) die Urkunde unterzeichnet haben. Ist keine Unterzeichnung erforderlich, gibt der Notar den Grund an.

4) Das Amt für Justiz kann eine Beurkundungsordnung mittels Richtlinie erlassen.

Art. 21

Anwesenheit

1) Die Parteien bzw. deren Vertreter und die anderen mitwirkenden Personen müssen persönlich vor dem Notar erscheinen. Die Urkunde ist in Anwesenheit der Parteien bzw. deren Vertreter und der anderen mitwirkenden Personen zu erstellen und zu beurkunden. Die Errichtung der Urkunde im Sinne von Art. 15 muss nicht in Anwesenheit der Parteien geschehen.

2) Findet die Erstellung der Urkunde ausserhalb Liechtensteins statt, hat der Notar in Anwesenheit der Parteien bzw. in Anwesenheit der Vertreter und in

Anwesenheit der anderen mitwirkenden Personen alle zur Erstellung einer Urkunde notwendigen Handlungen bis auf die Beurkundung selbst vorzunehmen. Die Beurkundung selbst hat unmittelbar nach Rückkehr des Notars nach Liechtenstein in Abwesenheit der Parteien bzw. derer Vertreter und anderer mitwirkender Personen zu erfolgen.

Art. 22

Ausfertigung der Urkunde

1) Nach diesem Gesetz beurkundete Dokumente sind notarielle Urkunden und demgemäss entsprechend zu bezeichnen.

2) Die Urkunde ist in deutlich lesbarer Schrift und ohne Lücken zu erstellen. Die Urkunde kann handschriftlich, in Maschinen- oder Druckschrift erstellt werden.

3) Unterschriften sind handschriftlich vorzunehmen.

4) Papier und Schrift der Urkunde müssen gut haltbar sein.

5) Die Urkunde kann original in mehreren Ausfertigungen erstellt werden. Die Anzahl der Ausfertigungen ist in der Urkunde zu vermerken.

6) Mehrseitige Urkunden sind solide zu heften oder zu verbinden, ausgenommen davon ist die Ausfertigung für den Notar. Die einzelnen Seiten sind vom Notar zu stempeln und zu paraphieren.

7) Der vom Notar unterzeichneten Beurkundung ist die Notariatsstampiglie oder das Notariatssiegel beizufügen.

8) Beilagen, die Bestandteil der Urkunde sind, sind mit dieser zu verbinden oder deutlich als Beilage zu kennzeichnen.

9) Wenn erwünscht oder erforderlich, sind die einzelnen Seiten der Urkunde und die dazugehörigen Beilagen mit Band und Siegel zu verbinden.

Art. 23

Korrekturen

1) In einer Urkunde darf nicht radiert werden. Gestrichene Stellen müssen lesbar bleiben.

2) Korrekturen sind in der Urkunde oder in einem beurkundeten Nachtrag vorzunehmen und deutlich zu kennzeichnen. Wenn möglich ist eine bereinigte Urkunde zu erstellen.

3) Inhaltsändernde Korrekturen dürfen nur während des Beurkundungsvorgangs vorgenommen werden. Für Tatsachen und Rechtsverhältnisse sowie für Ingres und Beurkundungsvermerke liegt die Korrekturkompetenz beim Notar, für die individuellen Erklärungen und für die unterschiftsbedürftigen Protokollerklärungen gemeinsam bei den erklärenden Parteien und dem Notar. Jede Korrektur ist von den korrekturkompetenten Personen eigenhändig mit ihrem Namen oder mit ihren Initialen zu unterzeichnen.

4) Offenkundige Schreibfehler können auch nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs korrigiert werden. Jede solche Korrektur ist vom Notar zu visieren.

Art. 24

Archivierung

1) Eine Ausfertigung jeder Urkunde ist vom Notar physisch mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Vereinbaren die Parteien mit dem Notar, dass er sie länger aufbewahrt, gilt die vereinbarte Frist.

2) In Bezug auf letztwillige Anordnungen und Erbverzichtse beginnen die in Abs. 1 festgelegten Fristen zum Zeitpunkt des Erbfalls zu laufen.

3) Der Notar führt tagfertig ein alphabetisches und ein chronologisches Register über die wesentlichen Daten der Beurkundung. Die Register sind in Papierform oder elektronisch zu führen. Von elektronischen Registern wird jährlich ein Ausdruck erstellt. Mehrere Notare können ein Gesamtregister führen. Bei diesen müssen die Urkunden dem jeweiligen Notar zugeordnet werden können.

4) Der Notar trifft Vorkehrungen, dass die Urkunden und Register an einen Nachfolger übergehen, wenn er die Tätigkeit aufgibt oder nicht mehr ausüben kann. Fehlt es an einer Nachfolgeregelung, sind die Urkunden und Register an einen vom Amt für Justiz zu bezeichnenden Notar zu übergeben.

5) Das Amt für Justiz kann im Rahmen seiner Aufsicht über die Notare jederzeit Einsicht in die Register nehmen. Das Amt für Justiz kann zudem mittels Richtlinien Vorschriften über die Archivierung und Detaillierung erlassen.

2. Besondere Verfahren

Art. 25

Versammlungsbeschlüsse von Verbandspersonen

1) Eine Urkunde über Versammlungsbeschlüsse von Verbandspersonen oder Personengesellschaften muss mindestens enthalten:

- a) Ort, Datum und Zeit der Versammlung, die Firma bzw. den Namen der Verbandspersonen oder der Personengesellschaft, den Namen der versammlungsleitenden Person, der protokollführenden Person und der stimmenzählenden Person;
- b) die Feststellungen der versammlungsleitenden Person über die gesetzes- und statutengemässe Einberufung der Versammlung, die Anzahl der Teilnehmenden sowie der durch sie vertretenen Rechte und die Beschlussfähigkeit der Versammlung, sowie allfällige Einwendungen zu diesen Feststellungen;
- c) Anträge und weitere Äusserungen von Teilnehmenden, deren Beurkundung verlangt wird;
- d) bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Erwähnung der Dokumente, die den Beschlüssen zu Grunde liegen;
- e) die Unterschriften der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person, wobei auch der Notar selbst das Protokoll führen kann, wenn das nach den massgeblichen Bestimmungen für die Versammlung zulässig ist; und
- f) die Beurkundung durch den Notar mit der Bescheinigung, dass er an der Versammlung teilgenommen hat.

2) Steht der Ablauf im Voraus fest, kann die Versammlung in gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmenden wie eine Vertragsbeurkundung durchgeführt werden. Andernfalls hält der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt die öffentliche Urkunde. Verlangt das materielle Recht die Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, holt der Notar deren Unterschriften ein, bevor er die Beurkundung vornimmt.

Art. 26

Letztwillige Anordnungen, Erbverzicht

1) Letztwillige Anordnungen, die gemäss § 579 1. Satz ABGB erstellt werden, sind auch dann gültig, wenn ein Notar auf der letztwilligen Anordnung oder auf dem Umschlag, in dem sich die letztwillige Anordnung befindet, beurkundet, dass der Erblasser ausdrücklich erklärte, dass der Aufsatz seinen letzten Willen enthalte.

2) Ein Erbverzicht im Sinne von § 551 ABGB ist auch dann gültig, wenn er von einem Notar beurkundet wird.

Art. 27

Tatsachen und Rechtsverhältnisse

1) Beurkundet werden können rechtserhebliche Tatsachen und Rechtsverhältnisse, an deren Belegung in einer notariellen Urkunde ein schutzwürdiges Interesse besteht und deren rechtliche Bedeutung vom Notar überblickt wird.

2) Ist das Beurkundungsinteresse oder die rechtliche Bedeutung der Beurkundung nicht offensichtlich, hat der Notar das Interesse zu prüfen und in der Urkunde anzugeben, ebenso die Personalien der Person, welche die Beurkundung verlangt hat.

3) Der Notar klärt den Sachverhalt sorgfältig und ohne Verzug ab und beurkundet das Ergebnis seiner Ermittlungen vollständig und klar.

Art. 28

Urkunden nach ausländischem Recht

1) Der Notar stellt Urkunden nach ausländischem Recht aus, wenn:

- a) er die zu beurkundenden Rechtshandlungen versteht und in der Lage ist, sie den Urkundsparteien zu erläutern, und wenn er das anwendbare ausländische Recht so ermittelt hat, dass er die Urkunde nach den Vorgaben der Urkundsparteien formulieren bzw. einen von den Urkundsparteien vorgelegten Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit dem ausländischen Recht überprüfen kann; oder
- b) jede Beurkundungspartei von einem Rechtsanwalt vertreten ist, der in der Jurisdiktion zugelassen ist, nach deren Recht die ausländische Urkunde erstellt wird. Der Notar ist nicht verpflichtet, diese Rechtsanwälte über die Folgen der Beurkundung aufzuklären (Art. 16 Abs. 1).

2) Erstellt der Notar eine Urkunde ausländischen Rechts, kann die Ausfertigung inklusive der Bezeichnung der Urkunde entweder so erfolgen, wie dies Art. 22 vorsieht, oder so, wie dies das jeweilige ausländische Recht für die entsprechende Urkunde vorsieht.

Art. 29

Besondere Erklärungsformen

1) Die Abnahme des Eides, der eidesstattlichen Erklärung und vergleichbarer Erklärungsformen richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen über die

Ausstellung von Urkunden nach ausländischem Recht. Die erklärende Person hat persönlich vor dem Notar zu erscheinen.

2) Soweit nicht das ausländische Recht zur Anwendung kommt, bescheinigt der Notar, dass die erklärende Person in seiner Anwesenheit die Urkunde unterzeichnet und geschworen bzw. an Eides statt mit Handgelübde erklärt hat, der Inhalt der Urkunde entspricht der Wahrheit.

3) Der Notar kann zur Verwendung oder Vorbereitung von Gerichtsverfahren im Ausland die unbeeidete oder eidliche Einvernahme von Zeugen protokollieren. Dabei sind Formvorschriften nach ausländischem Recht einzuhalten. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen einer solchen Einvernahme ist unzulässig. Der Notar ist verpflichtet, den einzuvernehmenden Zeugen darauf aufmerksam zu machen, dass seine Mitwirkung nur freiwillig erfolgen kann.

3. Exekutionsfähigkeit von öffentlichen Urkunden

Art. 30

Exekutionsfähigkeit

Eine von einem Notar errichtete notarielle Urkunde ist wie ein vor Gericht abgeschlossener Vergleich exekutionsfähig, wenn:

- a) darin eine Verpflichtung zu einer Leistung oder Unterlassung festgestellt wird;
- b) die Person des Berechtigten und des Verpflichteten, der Rechtstitel, der Gegenstand, die Art, der Umfang und die Zeit der Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind;

- c) über die Verpflichtung nach Bst. a ein Vergleich zulässig ist; und
- d) der Verpflichtete in dieser oder einer anderen notariellen Urkunde erklärt hat, dass diese Urkunde sofort vollstreckbar sein soll (Vollstreckungsunterwerfung). Diese Erklärung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit nicht der Annahme durch den Berechtigten. Wird eine Privaturkunde nur vom Verpflichteten notariell bekräftigt, so ist dessen Vollstreckungsunterwerfung in der hierüber errichteten notariellen Urkunde für die Vollstreckbarkeit seiner notariell bekräftigten Verpflichtung ausreichend.

4. Beglaubigung

Art. 31

Unterschrift und Handzeichen

- 1) Die Beglaubigung einer Unterschrift besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die unterzeichnende Person die Unterschrift in seiner Anwesenheit angebracht oder ihm gegenüber als die eigene anerkannt hat.
- 2) Wenn der Notar die unterzeichnende Person nicht kennt, prüft er ihre Identität wie in Art. 16 Abs. 2 vorgesehen.
- 3) Wird ausnahmsweise eine Blankounterschrift beglaubigt, erwähnt der Notar dies im Beglaubigungsvermerk.
- 4) Die Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten für die Beglaubigung eines Handzeichens sinngemäss.

Art. 32

Fernbeglaubigung; Beglaubigungsermächtigung

1) Beim Notar kann eine Fernbeglaubigung hinterlegt werden. Mit dieser Beglaubigungsermächtigung ermächtigt der Vollmachtgeber den Notar, zukünftige Unterschriften des Vollmachtgebers in dessen Abwesenheit zu beglaubigen.

2) Der Notar hat jede zu beglaubigende Unterschrift des Vollmachtgebers mit dessen Unterschrift auf der Vollmacht zu vergleichen. Zweifelt der Notar an der Echtheit der Unterschrift, verweigert er die Beglaubigung.

3) Die Fernbeglaubigung ist bei jeder Namens- oder Firmenänderung, spätestens aber nach fünf Jahren zu erneuern.

4) Der Notar bewahrt die Fernbeglaubigung bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit auf.

5) Den Notar trifft für die Unterschriftsbeglaubigung, welche sich aus der Vornahme der Unterschriftsbeglaubigung im Rahmen der Beglaubigungsermächtigung ergeben könnte, keine Haftung.

6) Beglaubigungsermächtigung und Fernbeglaubigung sind nur zulässig, soweit vom Amt für Justiz das Vorgehen mittels Richtlinie geregelt wurde.

Art. 33

Kopie

1) Die Beglaubigung einer Kopie besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die Kopie ein ihm vorgelegtes Dokument vollständig und richtig wiedergibt.

2) Soweit aus der Kopie nicht ersichtlich, ist in der Bescheinigung anzugeben, ob das dem Notar vorgelegte Dokument ein Originaldokument, eine beglaubigte Kopie oder eine unbeglaubigte Kopie war.

Art. 34

Abschrift

1) Absätze, Einschübe, Streichungen und sonstigen Änderungen im Dokument, das dem Notar vorgelegt wurde, sind in der Abschrift ausdrücklich zu erwähnen.

2) Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Beglaubigung einer Kopie sachgemäss angewendet.

Art. 35

Auszug

1) Der Auszug muss die für den angegebenen Verwendungszweck wesentlichen Teile des Dokuments, das dem Notar vorgelegt wurde, wörtlich und vollständig wiedergegeben und darf zu keiner Irreführung Anlass geben. Die Auslassungen sind kenntlich zu machen.

2) Im Übrigen werden die Bestimmungen über die Beglaubigung einer Kopie und einer Abschrift sachgemäss angewendet.

Art. 36

Übersetzung

1) Die Beglaubigung der Übersetzung einer Urkunde besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die Übersetzung richtig ist.

2) Beherrscht der Notar die fremde Sprache nicht genügend, hat er einen Übersetzer beizuziehen. Dieser hat auf der Übersetzung deren Richtigkeit zu bestätigen. Der Notar hat die Bescheinigung entsprechend zu ergänzen.

Art. 37

Datumsbeglaubigung

Die Beglaubigung des Datums besteht in der Bescheinigung des Notars, wann und durch wen ihm eine Urkunde vorgelegt worden ist.

Art. 38

Ausland

1) Beglaubigungen dürfen ausschliesslich im Inland vorgenommen werden.

2) Unterschriften, die in Anwesenheit des Notars im Ausland angebracht wurden oder dem Notar gegenüber im Ausland anerkannt wurden, können nach der Rückkehr des Notars nach Liechtenstein im Inland beglaubigt werden.

Art. 39

Ausfertigung

1) Die Beglaubigung wird durch einen entsprechenden Vermerk vorgenommen, der vom Notar unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen und zu stempeln ist.

2) Bei der Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen ist auch die genaue Bezeichnung der unterzeichnenden Person und gegebenenfalls ihres Vertreters festzuhalten.

3) Beglaubigungen sind direkt auf dem Dokument vorzunehmen, auf das sie sich beziehen. Ist dies nicht möglich oder bezieht sich die Beglaubigung auf mehrere Seiten, ist die Beglaubigung wie eine Urkunde mit dem Dokument oder mit den anderen Seiten zu verbinden.

4) Die Bestimmungen über die Siegelung von Urkunden werden sinngemäss angewendet.

Art. 40

Register

Der Notar führt ein chronologisches Register über die wesentlichen Daten der Beglaubigungen. Art. 24 gilt sinngemäss.

5. Honorar

Art. 41

Freie Honorarvereinbarung

1) Der Notar hat das Recht der freien Vereinbarung eines Honorars.

2) Das Honorar ist nach Art und Umfang der Bemühungen und nach der Schwierigkeit des Falles zu bemessen.

3) Das Amt für Justiz kann Richtlinien über die Höhe eines angemessenen Honorars erlassen.

III. Verhältnis zum Ausland

Art. 42

Niederlassung

Personen, die berechtigt sind, als Notar in ihrem Herkunftsstaat beruflich tätig zu sein, ein Recht auf Niederlassung im Inland nach staatsvertraglichen Regelungen haben und einen Kanzleisitz im Inland nehmen, kann die Befugnis zur Ausübung der Notariatstätigkeit erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen.

Art. 43

Vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

Personen, die berechtigt sind, als Notar in ihrem Herkunftsstaat beruflich tätig zu sein, sind zur vorübergehenden grenzüberschreitenden Ausübung der Notariatstätigkeit im Inland zugelassen (dienstleistungserbringende europäische Notare). Die von ihnen errichteten Urkunden gelten nicht als liechtensteinische öffentliche Urkunden. Erfolgt die Beurkundung im Inland, sind die Bestimmungen über die Gebühren dieses Gesetzes anwendbar.

IV. Disziplinarrecht

Art. 44

Disziplinarstrafen

1) Die Bestimmungen des Rechtsanwaltsgesetzes bezüglich des Disziplinarrechts sind sinngemäss auf Notare und Notariatssubstituten anwendbar, wobei die Funktion der Rechtsanwaltskammer vom Amt für Justiz ausgeübt wird.

2) Die Disziplinarstrafe des vorübergehenden Entzugs der Befugnis zur Tätigkeit als Notar oder Notariatssubstitut (Art. 48 Abs. 1 lit. c RAG) kann für eine Dauer bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

3) Der Entzug der Befugnis zur Tätigkeit als Notar oder Notariatssubstitut kann auch ohne Strafausspruch unter Abwägung aller Umstände aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen, auch unter Berücksichtigung bereits verjährter Straf- oder Disziplinarvergehen, wenn durch das Verhalten des Notars oder Notariatssubstituts das mit dieser Tätigkeit besondere öffentliche Vertrauen in Zukunft nicht mehr gegeben ist.

V. Erlöschen der Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit als Notar

Art. 45

Erlöschen und Ruhen

1) Die Befugnis zur Ausübung der Tätigkeit als Notar erlischt durch:

- a) Tod;
- b) Verlust einer der in Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 beschriebenen Voraussetzungen;
- c) Verzicht;
- d) Disziplinarerkenntnis.

2) Die Befugnis zur Ausübung des Notariatssubstituts erlischt durch:

- a) Tod;
- b) Verlust einer der in Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 beschriebenen Voraussetzungen;

- c) Erklärung des Notars gegenüber dem Amt für Justiz , dass die betreffende Person nicht mehr als Notariatssubstitut tätig ist;
- d) Verzicht;
- e) Disziplinarerkenntnis.

3) Erlischt die Befugnis zur Tätigkeit als Notar oder Notariatssubstitut kann sie bei Wegfall des entsprechenden Grundes und Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wieder erteilt werden.

VI. Durchführung

A. Allgemeines

Art. 46

Datenbearbeitung und Datenschutz

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe können alle Daten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen der diesem Gesetz unterstehenden Personen, bearbeiten, welche notwendig sind, um den Aufgaben nach diesem Gesetz nachzukommen.

2) Sie treffen alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche notwendig sind, um die Daten vor unbefugtem Bearbeiten zu schützen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

B. Gebühren

Art. 47

Gebühren

1) Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für die Tätigkeit des Amtes für Justiz.

2) Die Gebührenordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Regierung und ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

C. Abgaben

Art. 48

Abgaben

1) Der Notar erhebt bei Beglaubigungen und Beurkundungen eine Gebühr analog der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren. Diese Gebühr ist vom Notar an den Staat abzuliefern.

2) Die Regierung kann Näheres über die Einhebung und Ablieferung mit Verordnung regeln.

VII. Zusammenarbeit

Art. 49

Zusammenarbeit der Gerichte mit dem Amt für Justiz

Die Gerichte übermitteln dem Amt für Justiz unaufgefordert alle Entscheidungen disziplinarischer oder strafrechtlicher Natur, die es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 50

Übertretung

Wer die Bezeichnung „Notar“, „öffentlicher Notar“, „Notariatssubstitut“ oder „Beglaubigungsperson“, „Beurkundungsperson“, „Legalisator“ oder eine entsprechende Bezeichnung in deutscher oder einer anderen Sprache unberechtigt führt, wird vom Landgericht mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nicht-einbringungsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 51

Vergehen

1) Wer seine Eintragung in die Notariatsliste bzw. die Notariatssubstitutenliste erwirkt ohne die in Art. 4 bzw. Art. 6 vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

2) Wer der in Art. 4 Abs. 4 oder Art. 6 Abs. 7 vorgesehenen Meldepflicht nicht nachkommt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 52

Durchführungsverordnung

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 53

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.